Die rechtliche Natur des Postschecks

nach dem

Entwurf einer Postscheckordnung.

ALS DOKTORDISSERTATION

eingereicht

bei der Juristischen Fakultät der Universität Rostock

von

CARL HASENPATT.

ACAD.
LUGD BAT
BIBL.

Berlin 1901.
Stuhr'sche Buchhandlung.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549202_0088

Inhaltsangabe.

Seite.

Einleitung.

§ 1. Geschichtliche Entwicklung des Schecks 1—5

I. Abschnitt:

§ 2. Begriff des Schecks . . . . . 6—9

§ 3. Materielle Voraussetzung des Schecks . . 9—17

§ 4. Wesentliche Erfordernisse des Schecks . . 17—29

II. Abschnitt:

§ 5. Das Rechtsverhältnis des Ausstellers zur Post . . . . . 30—35

§ 6. Das Verhältnis zwischen Aussteller und Schecknehmer . . . . . 35—38

§ 7. Das Verhältnis zwischen dem Schecknehmer und der Post . . . . . 39—41

Schlusswort:

§ 8. Vorzüge der Einführung des Scheckverkehrs durch die Post . . . . . 42—43

Literatur . . . . . 44—46

Postscheckordnung zur Regelung des Scheckverkehrs . . . . . 47—63

Einleitung.

§ 1.

Geschichtliche Entwicklung des Schecks.

Der Scheckverkehr, wie er in Deutschland bei unseren Bankinstituten, vor allen bei der Reichsbank gepflegt wird, ist hauptsächlich nur für einen grösseren kaufmännischen Betrieb geeignet, nicht aber für den kleinen Kaufmann, Handwerker, Beamten und dergleichen. Um so mehr ist das Bestreben der Postverwaltung anzuerkennen, den Scheckverkehr, der von so hoher wirtschaftlicher Bedeutung ist, wie uns die ausgezeichnete Regelung des Geldverkehrs Englands zeigt, das wohl nicht zum geringsten seinen allgemeinen Reichtum aus dieser Quelle herleitet,[1]) auch den breiteren Schichten der Bevölkerung zugänglich zu machen.

Es dürfte sich kein Institut finden lassen, welches so geeignet wäre, die Vorteile des Scheckwesens über ganz Deutschland zu verbreiten, als die Post. Denn mit ihren 13 000 Niederlassungen, die sie allerorts hält, ist sie in der Lage, den Scheckverkehr mit einem Schlage über ganz Deutschland zu verbreiten und in alle Kreise der Bevölkerung einzuführen.

Das Wort „Scheck" bisher nur Cheque oder Check geschrieben, stammt von dem französischen Worte échiquier, englisch exchequer.[2]) Die Schreibweise „Scheck" findet meinen Beifall, indem ich hoffe, dass sie ein kleines Mittel ist, dazu beizutragen, das Scheckwesen in Deutschland populär zu machen.

---

[1]) Koch, Über Giro-Verkehr S. 6.

[2]) Cohn, Ztschr. für vergl. Rechtswiss. Bd. II, S. 131.

Mit bills de scaccario bezeichnete man im 13. und 14. Jahrhundert Anweisungen, die die englischen Könige statt Barzahlung auf die Lords der Exchequer, d. i. der königlichen Schatzkammer, zogen.[1]) Scaccarium (Schachbrett) hiess dieses Institut von den in der Schatzkammer benutzten Zahltischen, die mit schachbrettartiger Tuchbekleidung versehen waren.[2]) Es ist möglich, dass auch die Römer schon einen anweisungs- und giroähnlichen Geldverkehr gekannt haben, aber direkte Beweise hierfür lassen sich nicht erbringen, wie Macleod[3]) versucht hat. Die ersten Vorläufer des Schecks sind in den venetianischen „contadi di banco" (1421) und in den niederländischen „Kassiersbriefje" zu sehen.[4]) Denn Italien und die Niederlande waren im Mittelalter die Stätten blühenden Handels und mithin die naturgemässen Pflegstätten für ein derartiges kaufmännisches Institut. Die „contadi di banco" und die „Kassiersbriefje" waren wirkliche Anweisungen auf ein privates Bankdepot, während die mittelalterlichen „Quittancien" der Landesherrn Anweisungen auf Schuld waren. In Amsterdam bildete sich der Stand der Kassiers aus, die gewerbemässig die Aufbewahrung von Geld und die Kassehaltung für andere übernahmen. Ihnen ahmten im 17. Jahrhundert die englischen Banquiers nach. Die älteste englische Scheckurkunde, die man kennt, datirt aus dem Jahre 1683 und lautet nach Macleod:

3 d June, 1683.

Pray pay unto the Bearer here of, Mr. Thomas Dickenson, or order, the sum of thirty pounds, and place it to the accompt of Your lo: friend

Paul Whichcott."

---

[1]) Cohn, Handwörterb. für Staatswissensch. s. v. „Check" Bd. II, S. 818.

[2]) Kuhlenbeck, d. Check. S. 23.

[3]) Macleod, The theory and practise of banking I, 286.

[4]) Cohn, Handwörterbuch f. Staatsw. s. v. Check, S. 218.

Eine derartige Anweisung trug den Namen „cash note“ oder schlechtweg „note“, während die Bezeichnung des Papiers als Scheck erst im 18. Jahrhundert vorkommt.[1]) In keinem anderen Lande hat der Scheckverkehr solche Ausbreitung gefunden wie in England und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Nach Cohn[2]) beträgt die Summe der jährlich im Clearing-House zu London zur Zahlung kommenden Schecks $2^1/_2$—5 Milliarden Pf. Sterl., täglich 60000 bis 80000 Stück. Die Umsätze des Clearing-House in New-York erreichen nach Kuhlenbeck[3]) die Summe von ungefähr 30 Milliarden Dollars.

In Deutschland gab es zuerst in Hamburg ähnlich den Amsterdamer Kassiers gemeinschaftliche Kassehalter, auf die die Kaufleute nach Handelssitte Anweisungen zogen.[4]) In der Mitte des 19. Jahrhunderts waren es der Berliner Kassenverein, die Frankfurter und die Danziger Privat-Aktien-Bank, die sich den Scheckverkehr zur Aufgabe machten. Jetzt nimmt die Reichsbank die führende Stelle ein. Einen Beweis für den Umfang, den der Scheckverkehr an der Reichsbank genommen hat, geben folgende Zahlen. Es betrugen die Barauszahlungen, die grösstenteils auf Schecks hin erfolgten,

im Jahre 1878 über $5^1/_2$ Milliarden,
im Jahre 1888 ungefähr $10^1/_2$ Milliarden,
im Jahre 1898 über 14 Milliarden Mark.[5])

Neben der Reichsbank sind es jetzt zahlreiche andere Bankinstitute, die einen regen Scheckverkehr unterhalten, freilich nicht in dem Masse wie in England; aus dem Grunde, weil der englische banker sich nicht mit gewagten Speku-

---

[1]) Cohn, Handwörterb. f. Staatsw. Bd. II, S. 818.
[2]) Cohn, ebendaselbst S. 819.
[3]) Kuhlenbeck, Der Check, S. 39.
[4]) Cohn, Zeitschr. f. vergl. Rechtswis., Bd. I, S. 155.
[5]) Anlage XIVa zum Gesetz betr. die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für 1900, S. 18.

lationen befasst, wie mancher deutsche Bankier,[1]) und deshalb ein grösseres Vertrauen seiner Kunden geniesst.

Um so freudiger ist es zu begrüssen, wenn ein Institut wie die Post, die das Zutrauen des gesammten Publikums besitzt, es versucht, den Scheckverkehr den weitesten Kreisen der Bevölkerung, besonders dem minder begüterten Handelsstande, dem Handwerker, dem kleinen Beamten und ähnlichen Leuten zugänglich zu machen.

Die Hoffnung auf gesetzliche Regelung des Schecks bei der Revision des Handelsgetetzbuchs (H. G. B.) hat sich nicht verwirklicht, wie auch das bürgerliche Gesetzbuch (B. G. B.) den Scheck nicht genügend berücksichtigt hat, denn die Vorschriften über die kaufmännischen Anweisungen in den §§ 363—365 H. G. B. und die Vorschriften des B. G. B. § 783—792 über die Anweisungen können nur in beschränktem Masse auf den Scheck Anwendung finden. Der Art. 17, E. G. z. H. G. B. behält die Schecks den Landesgesetzen vor, in denen jedoch auch ausreichende Normen über den Scheck fehlen, mit Ausnahme von Elsass-Lothringen, wo noch das französische Scheckgesetz vom 14. Juni 1865 gilt.

Wo also die gesetzliche Regelung des Scheckwesens fehlt, sind wir angewiesen, neben den unzureichenden Vorschriften des H. G. B. und des B. G. B. in einzelnen Fragen die Allgemeine Deutsche Wechselordnung heranzuziehen; ferner ist auch Handelsgewohnheitsrecht und Usance zu berücksichtigen.

Auch bei der beabsichtigten Einführung des Postschecks hat man von einer umfassenden Gesetzgebung abgesehen und nur im § 6 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für 1900 (Reichsgesetzblatt No. 13) einige grundlegende Bestimmungen gegeben, die nähere Ausführung aber vorläufig einer vom Reichskanzler zu erlassenden Verordnung vorbehalten. Man hat diesen Weg eingeschlagen, um, wie der Staatssekretär des Reichs-Postamtes in der Reichstagssitzung vom 29. 1. 1900 ausführte,

[1]) Die Lage des Chequewesens, Referat von Siemens, S. 15.

in einigen Jahren die nötige Erfahrung zu sammeln, um ein volkswirtschaftlich so wichtiges Institut gesetzlich gut regeln zu können, und um nicht die Gefahr zu laufen, durch eine zu frühzeitige gesetzliche Regelung, die leicht ungünstige Bestimmungen enthalten kann, die Entwicklung des Scheckwesens zu hemmen.

Vorliegende Arbeit hat den Entwurf der Postscheckordnung (zitirt P. Sch. O.) und den § 6 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für 1900 zur Grundlage.

I. Abschnitt.

§ 2.

Begriff des Schecks.

Der Scheck ist eine besondere Art der schriftlichen Anweisung. In dem Scheckverkehr, wie er in Deutschland gepflegt wird, ist der Scheck in der Regel eine Anweisung auf eine Bank, Sparkasse oder ähnliches Geldinstitut, bei dem der Aussteller ein Guthaben hat. In vielen Ländern herrscht Scheckfreiheit, d. h. es können auf jede verpflichtungsfähige Person Schecks gezogen werden; in Frankreich finden sich z. B. häufig Notare als Bezogene, weil sie vielfach die Vermögensverwaltung ihrer Klienten besorgen. Möglich sind auch Schecks ohne Guthaben bei dem Bezogenen, sogenannte Kreditschecks, d. h. also Schecks ohne vorherige Deckung. Durch den Scheck erteilt der Aussteller dem Bezogenen den Auftrag, die in der Urkunde angegebene Summe an den Inhaber des Schecks auszuzahlen. Und zwar erfolgt die Auszahlung regelmässig bei Sicht gegen Aushändigung der Urkunde. Es herrscht im Scheckverkehr die Sitte, dass der Aussteller sich nur solcher Formulare zur Ausstellung von Schecks bedienen darf, die er von dem Bezogenen empfangen hat.

Die Literatur über den Scheck war noch vor 25 Jahren eine wenig umfangreiche; doch wenn sie auch seit dieser Zeit zu einer ziemlich bedeutenden geworden ist,[1]) so ist man trotzdem zu einer allseitig anerkannten Definition des Schecks nicht gekommen.

---

[1]) Die Literatur findet sich sorgfältig zusammengestellt bei Cohn im Handwörterb. f. Staatswissensch. Bd. II. s. v. „Check". Ferner giebt Pavliceck, der Check, eine reiche Literatur.

Gareis[1]) definirt folgendermassen:

Der Check (Bankanweisung) ist eine kaufmännische Anweisung, „mit welcher ein Kunde der Bank, über den ihm von dieser gedeckt oder ungedeckt, im Kontokurrent oder durch besondere Akkreditierung eröffneten Kredit verfügt oder über ein bei der Bank liegendes, ihm gehöriges Guthaben zu Gunsten eines Dritten oder seiner selbst (letzteren Falls Check an eigne Order) disponirt.“

Nach Simonson[2]) ist „der Check ein sich als Forderungs- und gesetzliches Präsentationspapier charakterisirendes Wertpapier, welches in einem schriftlichen Auftrage zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme an eine durch Namen, Order oder Innehabung bezeichnete Person eine Anweisung für diese zur Einkassirung enthält mit der Versicherung dem Empfänger gegenüber, dass er, der Anweisende, zur Zeit der Präsentation bei dem Beauftragten diesen Betrag gut haben werde, und dass ihm dieser gestattet habe, durch Check über dieses Guthaben zu verfügen, sowie mit dem Versprechen, dass mangels Zahlung seitens desselben er selbst auf Grund des Papiers zahlen werde.“

Birnbaum[3]) stellt folgende Definition auf: „Der Check ist eine schriftliche auf Sicht gestellte Anweisung, welche die Zahlung einer bestimmten Summe Geldes zum Inhalte hat.“

Kapp[4]), der sich besonders für die wechselrechtliche Natur des Schecks erklärt, sieht in dem Scheck „eine schriftliche Anweisung mit hinzutretendem Wechselversprechen des Ausstellers, durch welche dieser einen mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehenden Bankier, als Bezogenen, beauftragt, zu seinen Lasten eine bestimmte Summe Geldes bei Präsentation des Papiers an den

---

[1]) Gareis, d. deutsche Handelsrecht, S. 608 f.

[2]) Archiv für Theorie und Praxis des Handelsrechts Bd. 47, S. 5 f.

[3]) Zeitschrift für Handelsrecht. Bd. XXX. S. 10.

[4]) In der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. XXX. S. 334.

darin als berechtigt Bezeichneten oder dessen Nachmann zu zahlen."

Cohn[1]) definirt: „Der Check ist die schriftliche, auf Grund einer Ermächtigung des Bezogenen ausgestellte Anweisung."

v. Canstein[2]) schreibt: „Der Check ist eine als Check bezeichnete, schriftliche, auf Sicht (oder längstens am 10. Tage nach Sicht oder a dato) zahlbare und auf eine bestimmte Geldsumme lautende Cession (Theilcession) eines dem Aussteller gegen den Bezogenen zur Zeit der Checkausstellung zustehenden Guthabens, durch deren Unterfertigung der Aussteller und die Indossanten die wechselrechtliche Regresspflicht mangels Zahlung übernehmen."

Im englischen Scheckgesetz heisst es:

„A cheque is a bill of exchange drawn on a banker payable on demand."

Auch ein deutsches Gesetz enthält eine Scheckdefinition; nämlich nach § 24 des Wechselstempelgesetzes sind Schecks: „Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute."

Ferner sind noch die Definitionen beziehungsweise die Angaben der wesentlichen Erfordernisse des Schecks zu berücksichtigen, die enthalten sind in den Entwürfen zu einem Scheckgesetze von der Braunschweiger Handelskammer von 1879, der Mannheimer Handelskammer von 1879, der Braunschweiger Delegirten-Konferenz vom 18. II. 1879, von dem Reichsbankdirektorium von 1882, von der Regierung 1892, vom Bundesrate 1892 und von der österreichischen Regierung 1880[3]).

---

[1]) im Handwörterbuch für Staatswissenschaft s. v. Check. Bd. II. S. 815.

[2]) Im Archiv für bürgerliches Recht, Bd. IV., S. 390.

[3]) Die Entwürfe sind mitgeteilt bei Kuhlenbeck, der Check, und bei Hoppenstedt, Zum Checkgesetz und Ein zweites Wort zum Checkgesetz.

Der Begriff des Postschecks ist ganz analog dem des Bankschecks. Auch der Postscheck ist eine schriftliche Anweisung, die dazu dient, die Barzahlung mit ihren Nachteilen zu vermeiden. Auch er hat wie der Bankscheck Ähnlichkeit mit dem gezogenen Sichtwechsel. Er ist zahlbar bei Sicht gegen Aushändigung des Papiers. Die bezogene Person ist die Post. Im Scheckverkehr mit ihr ist ein Guthaben eine notwendige Voraussetzung; und zwar muss dasselbe eine Stammeinlage von 100 Mark überschreiten. Der Postscheck ist ein unvollkommenes Inhaberpapier, denn er lautet „an N. N. oder Überbringer." Rekta- und Orderschecks sind im Postscheckverkehre nicht zulässig.

In dem Entwurf der Postscheckordnung hat man davon abgesehen, eine Definition des Schecks aufzustellen, vielmehr hat man sich damit begnügt, die wesentlichen Erfordernisse desselben, wenn auch diese nicht in geordneter Weise aufzustellen; doch dürfte folgende Definition anzunehmen sein:

Postscheck ist die schriftliche Anweisung, mit der Bezeichnung als Scheck, in welcher der Aussteller auf Grund eines Vertrages mit der Post diese beauftragt, bei Sicht eine bestimmte Summe seinem verfügbaren Guthaben abzuschreiben und dem Inhaber des Papiers auszuzahlen.

§ 3.

Materielle Voraussetzung des Schecks.

Es ist in der Literatur bestritten, ob zum Scheckverkehr ein Scheckvertrag erforderlich ist. Nach Birnbaum[1]) kann das Verhältnis zwischen Scheckaussteller und Bezogenem auch ohne besondere Vereinbarung durch die Art des Geschäftsverkehrs zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen begründet werden." Im schroffsten Gegensatze zu Birnbaum steht Cohn, wenn er sagt: „Kein Check ohne Checkvertrag.

---

[1]) Birnbaum, Ztsch. f. Handelsr., Bd. XXX., S. 7.

Was den Postscheck anbelangt, so ist ein solcher ohne Vertrag mit der Post rechtlich unmöglich; und zwar gehört zu dem Zustandekommen des Vertrages der Antrag des künftigen Scheckkunden und die Genehmigung des Antrages durch die Post. Auf den Postscheckvertrag finden in Ermangelung besonderer Vorschriften die §§ 130, 145—155 des B. G.-B., über den Vertrag, Anwendung.

Die Form[1]) des Bankscheckvertrages ist selbst in den meisten Ländern des kodifizirten Scheckrechtes keine vorgeschriebene, sondern den Parteien überlassen. Aber nirgends begnügt man sich mit dem blossen Konsens der Parteien, vielmehr machen die Banken die Gültigkeit des Vertrages von gewissen Formen, so Schriftlichkeit des Gesuches um Zulassung und eigenhändige Unterzeichnung der Bedingungen des Scheckverkehrs durch den Antragsteller, abhängig. Die Postscheckordnung § 1 Abs. 3 bestimmt über das Gesuch: „Zu dem Antrag auf Eröffnung eines Kontos ist das von den Scheckämtern und den Postanstalten unentgeltlich zu verabfolgende Formular zu verwenden.“ Die Benutzung eines vorgeschriebenen Formulars, was meines Erachtens nicht als wesentliches Erfordernis des Scheckvertrages anzusehen ist, dient nur Zweckmässigkeitsgründen, nämlich dazu, den Parteien Gewissheit über den Vertrag zu verschaffen, und um Missbräuche zu verhüten.

Zum Antrage auf Eröffnung des Scheckverkehrs ist jede physische Person, jede juristische Person, jede Firma sowie jede Vereinigung ohne juristische Persönlichkeit fähig[2]).

Der Bankscheckvertrag tritt selten selbständig auf, vielmehr ist er fast immer mit einem Depositenvertrage verbunden, sodass wir in der Regel ein Guthaben bei dem Bezogenen als Voraussetzung des Scheckverkehrs ansehen können. Aber trotzdem ist es möglich, dass auch ohne Deckung sogenannte Kreditschecks ausgestellt werden können, z. B. ein Bankier übergiebt Schenkungshalber

[1]) Cohn, Ztschr. f. vergl. Rechtsw., Bd. III, S. 77.
[2]) § 1, P. Sch. O.

seinem Lebensretter ein Scheckbuch mit der Erlaubnis, Schecks bis zu einer bestimmten Höhe auszustellen. Es kann nach Koch [1]) „keinen wirklichen Unterschied machen, ob das Guthaben durch Barzahlungen des Kunden oder eines Dritten, ob es durch Diskontirung von Wechseln, Lombardirung von Wertpapieren, Einziehen von Inkassopapieren oder lediglich durch (gedeckten oder selbst durch ungedeckten) Kredit entstanden ist.“ Stets aber ist Genehmigung des Bezogenen zur Ausstellung von Schecks erforderlich.

Die Höhe des Guthabens unterliegt im Bankscheckverkehr der Parteivereinbarung. Gewöhnlich ist von den Banken ein Minimalguthaben vorgeschrieben, welches nicht überzogen werden darf; so pflegen die englischen Bankiers nach Kapp [2]) auf „a good balance“, d. h. auf eine ausreichende Reserve zu halten.

Im Postscheckverkehr ist der Bestand eines Guthabens ein unumgängliches Erfordernis. P. Sch. O. § 1 Abs. 5 bestimmt, dass nach Genehmigung des Antrages auf Zulassung zum Postscheckverkehre innerhalb eines Monats eine Stammeinlage von 100 Mk. einzuzahlen sei. Diese Stammeinlage kann bei starker Inanspruchnahme des Scheckverkehrs, nämlich wenn jährlich mehr als 500 Buchungen [3]) stattfinden, in einem der Benutzung entsprechenden Masse erhöht werden [4]). Die Stammeinlage von 100 Mk. bildet gewissermassen die good balance, eine unangreifbare Reserve; erst soweit sie von weiteren Einzahlungen überschritten wird, können Schecks auf sie gezogen werden. Wird das verfügbare Guthaben überzogen, so wird der Scheck, durch

[1]) Koch, Über Bedürfnis eines Checkgesetzes, S. 25.

[2]) Kapp, Ztschr. f. Handelsr., Bd. XXX, S. 367.

[3]) Gewöhnlich sollen die Zu- und Abschreibungen, die im Laufe eines Tages auf ein Konto erfolgen, als eine Buchung angesehen werden, nur bei zu zahlreichen Umschreibungen an einem Tage, sollen mehrere Buchungen angerechnet werden.

[4]) § 6. d. Gesetzes betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für 1900.

den dies geschieht, vom Scheckamte zurückgewiesen, und bei wiederholter Überziehung ist das Scheckamt berechtigt, den Scheckverkehr sofort abzubrechen [1]).

Eine weitere Bedingung, die das Scheckamt seinen Kunden stellt, ist die Einreichung der eigenhändigen Unterschriften der Personen, die zur Verfügung über das Guthaben mittelst Postschecks berechtigt sein sollen.[2])

Das ist eine Vorsichtsmassregel der Post, um möglichst Scheckfälschungen zu verhüten, indem ihr dieses Mittel dazu dient, die Unterschriften der einlaufenden Schecks durch Schriftvergleichung einer genauen Prüfung unterwerfen zu können. Denn den Schaden einer Scheckfälschung hat, wie unten näher ausgeführt werden wird, das Postscheckamt zu tragen, wenn nicht dem Kontoinhaber Fahrlässigkeit zur Last fällt; wie ihn z. B. die Nachteile treffen, die daraus entstehen, dass er das Formular für die einzureichenden Unterschriften nicht mit gehöriger Sorgfalt verwahrt, so dass es von Dritten zur Einreichung von Unterschriften Unberechtigter benutzt wird.[3]) Die Verbindlichkeit des Scheckamtes, Schecks, die eine der eingereichten Unterschriften tragen, zu honoriren, bleibt solange bestehen, bis es eine schriftliche Anzeige erhalten hat, dass die Befugnis zur Ausstellung von Schecks erloschen sei, oder eine sonstige Änderung in den bevollmächtigten Personen eingetreten sei.[4])

Das Guthaben besteht im Interesse beider Parteien, sowohl der Post wie des Kontoinhabers. Dieser ist des eigenen Kassehaltens mit seinen Unbequemlichkeiten und Gefahren überhoben. Er braucht sein Geld nicht abzuzählen und auf seine Echtheit hin zu prüfen; dem Betruge und der Unterschlagung ist er nicht in demselben Masse wie bei eigner Kasseführung ausgesetzt. Die Gefahr des Diebstahls und des Feuers ist eine geringere als bei eigner

[1]) § 9. Abs. 1 und 2. P. Sch. O. vergl. das. § 18 Abs. 2.
[2]) § 1, Abs. 6 P. Sch. O.
[3]) § 1, Abs. 7, P. Sch. O.
[4]) § 1, Abs. 8 u. 9, P. Sch. O., vergl. § 170 B. G. B.

Aufbewahrung des Geldes. Alle diese Momente müssen ein Institut wie den Scheckverkehr nur wünschenswert erscheinen lassen. Zu den eben angeführten Vorteilen tritt noch eine völlige Gebührenfreiheit im Scheckverkehre; der Kontoinhaber spart dadurch Porto und Botenlohn. Das eingezahlte Guthaben bringt dem Scheckkunden zwar nicht direkt Zinsen, durch Vereinnahmung von Geldbeträgen, wohl aber indirekt, indem ihm Ausgaben erspart bleiben.

Die Post findet ihrerseits Nutzen darin, dass ihre Betriebsmittel auf eine billige Weise erhöht werden, und dass sie die Gelder, die sie nicht zur Verfügung der Scheckkunden halten muss, gewinnbringend anlegen kann. Wir sehen also, dass das Guthaben beiden Parteien Vorteil bringt.

Das Zunächstliegende ist in dem Guthaben seiner rechtlichen Natur nach ein depositum irregulare zu sehen, doch ist dieses im B. G. B. als solches nicht besonders geregelt,[1]) es sind vielmehr die Vorschriften über das Darlehn anzuwenden. Unter den reinen Verwahrungsvertrag kann das Guthaben nicht gebracht werden. Das B. G. B. schliesst zwar eine Vergütung für die Verwahrung an sich nicht aus, wie dies im römischen Recht der Fall war, vielmehr besagt § 689, dass eine Vergütung als stillschweigend vereinbart anzusehen sei, wenn die Vergütung als angebracht erscheinen muss Doch gehört es zum Wesen des Depositums, dass die Aufbewahrung der ausschliessliche oder wenigstens der hauptsächliche Zweck des Vertrages ist, und das trifft auf das Postscheckguthaben nicht zu.

Für dieses kommt § 700 B. G. B. in Betracht: „Werden vertretbare Sachen in der Art hinterlegt, dass das Eigentum auf den Verwahrer übergehen und dieser verpflichtet sein soll, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren, so finden die Vorschriften über das Darlehn Anwendung. Gestattet der Hinterleger dem Verwahrer,

[1]) Fischer u. Henles Ausgabe des B. G. B., Anm. 3 zum § 700.

hinterlegte, vertretbare Sachen zu verbrauchen, so finden die Vorschriften über das Darlehn von dem Zeitpunkt an Anwendung, in welchem der Verwahrer sich die Sachen aneignet. In beiden Fällen bestimmen sich jedoch Zeit und Ort der Rückgabe im Zweifel nach den Vorschriften über den Verwahrungsvertrag".

In dem Zeitpunkte also, wo die Post das eingezahlte Guthaben zu ihren Zwecken benutzt, finden die Vorschriften über das Darlehn Anwendung. Demnach können wir das Postscheckguthaben als ein der Post gegebenes Darlehn betrachten, und zwar als ein Darlehn, dessen Höhe ständig wechseln kann und das stets in Teilbeträgen fällig ist.[1])

Nach § 700 B. G. B. bleiben im Zweifel, d. h. soweit sich aus den Umständen und Parteivereinbarungen nähere Bestimmungen nicht ergeben, was im Postscheckverkehr praktisch nicht vorkommen wird, Ort und Zeit der Rückgabe den Vorschriften über den Verwahrungsvertrag vorbehalten. Selbstverständlich ist in der P. Sch. O. der Ort und die Zeit der Rückgabe geregelt, aber ganz wie es die Vorschriften über den Verwahrungsvertrag verlangen.

Im § 695 B. G. B. ist bestimmt, dass die Rückgabe der hinterlegten Sache jederzeit verlangt werden kann, im § 7 P. Sch. O., Abs. 1, dass der Kontoinhaber über sein Guthaben jederzeit in Teilbeträgen verfügen kann. Betreffs des Ortes der Rückgabe wird vom B. G. B. § 697 der Ort der hinterlegten Sache angegeben und damit die Schuld als eine Holschuld bezeichnet. Nach § 10 P. Sch O. ist die Schecksumme bei dem zuständigen Scheckamte zahlbar, also am Verwahrungsorte des Guthabens. Zuständig ist nämlich das Scheckamt, bei dem der Aussteller sein Guthaben hat.

Eigentümlich ist dem Guthaben, dass es in Teilbeträgen abgehoben werden kann, doch ist es erklärlich aus den Zwecken, denen das Guthaben dient. Die Fälligkeit in

---

[1]) vergl. Kapp, Zeitschr. f. Handelsr., Bd. XXX, S. 370 f.

Teilbeträgen besteht im Interesse des Kontoinhabers, sie soll ihn der eigenen Kassehaltung überheben.

Eng verbunden mit dem Darlehn ist ein Mandat.[1]) Dieses Mandat liegt in dem Zahlungsauftrag, der der Post als Mandatar eine Zahlung an den Scheckinhaber gegen Aushändigung des Schecks auferlegt.

Der Postscheckvertrag hat also zum Inhalte, dass der Scheckkunde bei dem Postscheckamte ein verfügbares Guthaben einzahlt, wogegen die Post sich verpflichtet, Schecks, die vom Scheckkunden auf das verfügbare Guthaben gezogen sind, einzulösen.

Unwesentlich ist hierbei, ob die Einzahlungen von dem Kontoinhaber selbst geschehen, oder von einem Dritten zu seinen Gunsten; so kann auch der Scheckkunde bei dem Postamte seines Wohnsitzes den Antrag stellen, dass alle Postanweisungen, die für ihn einlaufen, ausgenommen die telegraphischen oder durch Eilboten bestellten, seinem Scheckkonto gutgeschrieben werden. Entweder in der Weise, dass er von dem Dritten die Anweisungen direkt an das zuständige Scheckamt, unter Angabe des Kontos des Scheckkunden, adressiren lässt, oder dass das Postamt des Wohnsitzes des Scheckkunden die Beträge der einlaufenden Postanweisungen dem zuständigen Scheckamte des Kontoinhabers überweist. Gleichfalls kann derselbe die für ihn eingezogenen Postauftrags- und Nachnahmebeträge seinem Scheckkonto gutschreiben lassen.[2])

An den Scheckvertrag schliesst sich ein Girovertrag. Wie im Bankscheckverkehr der Scheck mehr zur Umschreibung von Beträgen von einem Konto auf ein anderes als zur Barzahlung dient, so wird es voraussichtlich im Postscheckverkehre auch sein. Die Unterschiede zwischen Namen- und Kassenscheck, wie sie von dem Entwurf der Postscheckordnung gemacht ist, ist durch § 6 des Reichshaushaltsgesetzes für 1900 beseitigt und dafür ist der im

[1]) Kapp, a. a. O. S. 369 f.

[2]) § 5 P. Sch. O.

Bankscheckverkehr übliche Scheck mit Überbringerklausel gesetzt worden. Durch die Beseitigung des Unterschiedes zwischen Namen- und Kassenscheck ist eine Vereinfachung im Umschreibungsverkehr erreicht, und ein Teil des zu grossen Formalismus' der Postscheckordnung getilgt. Denn beim Namenscheck sollte die Umschreibung von einem Konto auf das andere eintreten, wenn nicht auf der Rückseite des Schecks ausdrücklich vermerkt war, dass Barzahlung stattfinden sollte, oder vereinbart war, dass alle Namenschecks nicht dem Konto des Empfängers gutgeschrieben, sondern ausgezahlt werden sollten.[1]) Hingegen sollte beim Kassenscheck Auszahlung stattfinden, wenn nicht auf seiner Rückseite ausdrücklich der Antrag auf Umschreibung vermerkt war.[2])

Es wäre wünschenswert, dass die Postverwaltung bei dem nunmehr allein zulässigen Scheck mit Überbringerklausel das Verfahren der Reichsbank nachahmte, d. h. dass sie vorschriebe, falls ein Scheck nicht bar ausgezahlt werden soll, so muss dieser auf der Vorderseite mit den Worten „Nur zur Verrechnung“ durchquert werden. Diese Querschrift ist eine Art des englischen „Crossing“ und ist bei der Reichsbank seit dem bekannten Janderschen Unterschlagungsfall eingeführt.[3]) Es dient ebenso wie die andere Art des Crossing der Reichsbank, „Nur zahlbar an einen Giro-Kunden der Reichsbank,“ dazu, in wirksamer Weise Betrug und Fälschung zu verhüten.

Über die Ein- und Ausgänge im Scheckkonto erhält der Kontoinhaber Mitteilung von dem Scheckamte durch Übersendung eines Kontoauszuges.[4])

Die Zusendung von Kontoauszügen führt die Post an Stelle der im Bankscheckverkehr üblichen Konto- oder Gegenbücher ein. Die Kontoauszüge sind Belege für die

[1]) § 13, Ziff. 1 P. Sch. O.
[2]) § 12, Abs. 4 P. Sch. O.
[3]) Koch, Über Bedürfnis eines Checkgesetzes, S. 30.
[4]) § 3, Abs. 2, § 10, Abs. 3 P. Sch. O.

stattgefundenen Ein- und Auszahlungen. Der Einfachheit und Bequemlichkeit halber wäre es vielleicht besser, wenn die Post auch Gegenbücher benützte. Diese enthalten eine Debet- und Kreditseite, auf denen entsprechend Aus- und Eingänge gebucht werden. Der Kunde hat also stets in geordneter Zusammenstellung einen Überblick über die Höhe seines Guthabens, wie er ihn bei den einzelnen Kontoauszügen nicht in gleicher Weise hat.

§ 4.

Wesentliche Erfordernisse des Schecks.

Nach Abschluss des Postscheckvertrages hat der Kontoinhaber sich mit einem Scheckbuche zu versehen. Dieses enthält die vorgeschriebenen Scheckformulare in 50 Exemplaren. Jedes Formular besteht aus zwei Teilen, aus dem eigentlichen Scheck und dem Stamm (souche), beim Postscheck mit „Abschnitt“ bezeichnet Diese Abschnitte, die ebenso wie die Scheckformulare mit fortlaufenden Nummern versehen sind, dienen dem Kontoinhaber zur Kontrolle, nämlich den Betrag der Schecksumme, sowie den bleibenden Rest des Guthabens zu vermerken, ferner den Namen des Remittenten, Ort und Datum der Ausstellung aufzuzeichnen oder andere Notizen zu machen.

Das Scheckformular ist von blauer Farbe und mit einer derartigen Schraffirung versehen, dass eine Fälschung im Wege der Radirung so gut wie ausgeschlossen ist. Beim Bankscheck befindet sich am Rande der Blanquetten eine vorgedruckte Zahlenreihe, die dazu dient, durch Ausschnitte die Summe zu markiren, bis zu deren Betrage der Bankier zahlen darf. Während aber beim Bankscheck nur die vollen Hunderter und Tausender aufgedruckt sind, bringt der Postscheck eine anerkennenswerte Neuerung. Beim Postscheckformular sind auch Einer und Zehner aufgedruckt, und es ist daher möglich durch Ausschneiden oder kreuzweises Durchstreichen der betreffenden Zahlen, genau den Betrag der Schecksumme anzugeben. „Umfasst aber die

darzustellende Summe nicht sämtliche vier Zahlenreihen (nämlich Tausender u. s. w.), so ist in jeder höheren Zahlenreihe die Ziffer Null durch einen Ausschnitt kenntlich zu machen oder in der angegebenen Weise durchzustreichen".[1])

Die Benutzung eines solchen vorgeschriebenen Formulars wird im § 6 Ziff. 5 des Gesetzes, betr. die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für 1900 für obligatorisch erklärt, ebenso bestimmt § 7 Abs. 1 S. 2 P. Sch. O.: „Zu Schecks dürfen nur Formulare benutzt werden, die vom zuständigen Scheckamte bezogen worden sind." Die Blanquetten, die von der Post ausgegeben werden, dienen Zweckmässigkeitsgründen; besonders sind sie der Post von Nutzen. Sie hat nicht eine so eingehende Prüfung der Schecks vorzunehmen, wie es bei Benutzung von gewöhnlichem Papier der Fall wäre, zumal den Kontoinhaber der Schaden trifft, der daraus entsteht, dass Formulare in die Hände Unbefugter gelangen, so dass die Post eine Legitimationsprüfung des Überbringers nicht vorzunehmen braucht. Koch[2]) hält die Beschränkung der Ausstellung auf vorgeschriebene Blanquetten im Bankscheckverkehre nicht für billigenswert, während sie Funk[3]) in seine Definition aufnimmt: „Der Check ist eine Anweisung auf eine Bank, welche auf einem von dieser Anstalt ausgegebenen Blankette geschrieben ist." An sich ist eine Zahlungsanweisung auch mündlich möglich, aber der Scheck ist eine ganz besondere Art der Zahlungsanweisung, die nirgends mündlich geschieht.[4]) Da aber der Postscheckverkehr von der Benutzung der vorgeschriebenen Formulare abhängig gemacht wird, so ist diese als ein wesentliches Erfordernis des Postschecks anzusehen.

Die vorgeschriebenen Formulare müssen als „Schecks" bezeichnet sein, um sie als solche zu charakterisiren wie

---

[1]) § 9, Ziff. 2, P. Sch. O.
[2]) Koch, Über Giroverkehr, S. 32, Anmerk. 76.
[3]) Funk, Über die rechtliche Natur des Checks, S. 14
[4]) Cohn, Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss., Bd. I, S. 426.

denn auch die Postschecks das Wort „Scheck“ in dem Texte enthalten.

Durch die Benutzung der vorgeschriebenen Formulare mit der Scheckklausel giebt der Aussteller „in unzweifelhafter Weise zu erkennen, dass er in der That für die von ihm ausgestellte Urkunde die strenge checkrechtliche Haftung auf sich nehmen, nicht aber eine gewöhnliche Anweisung ausstellen wollte, und sichert so in jedem einzelnen Falle die Unterscheidung von der letzteren.“ [1])

Ein zweites wesentliches Erfordernis ist die Angabe des Orts- und Zeitdatums der Ausstellung nach § 9 Abs. 5 P. Sch O. Die Angabe des Ortes der Ausstellung wird von den meisten Scheckgesetzen gefordert. Während nun z. B. in Frankreich bei fehlender Ortsangabe der Scheck ungültig ist, tritt in Belgien die gesetzliche Fiktion ein, dass der Zahlungsort als Ausstellungsort anzunehmen sei.[2])

Vom Postscheck ist zu sagen, dass er in Ermangelung der Ortsangabe der Ausstellung von der Post als ungültig zurückzuweisen ist, da diese allgemein bei Fehlen eines Erfordernisses das Zurückweisungsprinzip durchführt.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Ortsangabe bei Verschiedenheit des Ausstellungsortes vom Zahlungsorte. Danach muss man Platz- und Distanzschecks unterscheiden.

Von gleich wesentlicher Bedeutung ist die Angabe der Ausstellungszeit; auch einen Scheck ohne Zeitdatum muss das Scheckamt zurückweisen, denn § 9 Abs. 5 P. Sch. O. bestimmt ausdrücklich: „Der Scheck muss enthalten: Die Angabe des Ortes, des Monatstages und des Jahres der Ausstellung.“ Das Datum ist für die Präsentationsfrist von Wichtigkeit. Unterlässt der Aussteller die Angabe der Zeit der Ausstellung, so verlängert sich seine Haftung aus dem Scheck; es liegt also besonders im Interesse des Kontoinhabers den Scheck zu datiren. Ob die Datirung eine

---

[1]) Hammerschlag in den Juristischen Blättern 1896, Nr. 7, S. 73.

[2]) Cohn, Ztschr. f. vergl. Rechtswiss., Bd. I, S. 477 f.

wahre sein muss, darüber enthält die P. Sch. O. keine Bestimmung. Ein Vordatirung wird kaum vorkommen, wohl aber eine Späterdatirung, um dem Scheck eine längere Gültigkeitsdauer zu verleihen. Es ist mit Cohn[1]) nach Analogie des Wechselrechts anzunehmen, dass durch die Angabe eines falschen Datums der Postscheck seine Gültigkeit nicht verliert.

Der Postscheck muss einen Zahlungsauftrag enthalten. Im Bankscheckverkehre giebt es zwei Formen des Schecks, einen Quittungs- und einen Anweisungsscheck. Nach Koch[2]) bestehen die Vorzüge des Quittungsschecks einmal darin, dass jeder Überbringer einer Quittung für ermächtigt gilt, die Zahlung zu empfangen (früher nach H. G. B. Art. 296, jetzt nach B. G. B. § 370), zweitens weil die Quittungsform die nochmalige Quittung des Zahlungsempfängers der Bank gegenüber entbehrlich macht und somit den Geschäftsgang vereinfacht. Der erste Vorzug ist anzuerkennen, gegen die zweite Behauptung spricht nach Cohn[3]) der Umstand, dass in der Regel gar keine Quittung des Zahlungsempfängers verlangt wird. Die Reichsbank, die früher nur den Quittungsscheck honorirte, hat seit dem Jahre 1883 den Anweisungsscheck aufgenommen. Über beide Formen sagt Cohn treffend, „der Anweisungsscheck bringt klar und bestimmt, der Quittungsscheck dagegen nur künstlich und versteckt den Zahlungsauftrag zum Ausdruck“ und erteilt damit der ersteren Form den Vorzug.

Auch für den Postscheck hat man die Anweisungsform gewählt. Er lautet: „Das Kaiserliche Postscheckamt zahle gegen diesen Scheck.“ Die gewählte Form des Auftrages „zahle“ deutet an, dass der Aussteller keine Gefälligkeit verlangt, sondern zu fordern berechtigt ist.[4])

---

[1]) Cohn, Ztsch. f. vergl. Rechtsw., Bd. I, S. 477.
[2]) Koch, Über Giro-Verkehr, S. 30.
[3]) Cohn, Ztschr. f. vergl. Rechtsw., Bd. I, S. 439 f.
[4]) Kapp. Zeitschr. f. Handelsr., Bd. XXX, S. 350.

Ein weiteres wesentliches Erfordernis des Postschecks ist die Angabe der zu zahlenden Summe. Die Postscheckordnung kennt nur Geldschecks; mit Effektenschecks befasst sich die Post nicht. Im Bankscheckverkehre giebt es eine Beschränkung der zu zahlenden Summe nicht,[1]) doch ist es üblich bei grösseren Beträgen der Präsentation eine Kündigung vorausgehen zu lassen.[2]) Im Postscheckverkehr darf die Schecksumme 10000 Mk. nicht übersteigen, denn der Postscheckverkehr soll nicht dem Grossverkehre, sondern dem Kleinverkehre dienen. Die Summe muss in Buchstaben und in Ziffern angegeben sein, und falls ein Raum zwischen der in Buchstaben anzugebenden Summe und dem Vordrucke „Mark" bleibt, so ist dieser Raum mit einem starken Striche auszufüllen, um etwaige Fälschungen an der Schecksumme zu verhüten.[3])

Bei Abweichungen zwischen dem Ziffern- und Buchstabenbetrage geht nicht wie beim Wechsel der zweite dem ersten vor, sondern es ist der kleinere Betrag als der gültige anzunehmen.[4]) Ferner sind bei Angabe der Schecksumme die schon beschriebenen Kontrollzahlen in der angegebenen Weise zu benutzen. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat zur Folge, dass das Scheckamt berechtigt ist, die Einlösung des Schecks wegen der Gefahr des Betruges zu verweigern.[5])

Wenn auch in keinem Scheckgesetze die Angabe des Zahlungsortes ausdrücklich als Essentiale des Schecks gefordert ist,[6]) so ist sie doch für den Postscheck als solches

---

[1]) Der bisher wertvollste Scheck der Welt lautet über 106773000 M., mit dem Cecil Rhodes konsolidirte Minen (de Beers in Kimberley) die Central Mg. Co. auszahlten. Mitgeteilt in der Zeitschrift „Woche", S. 391 vom 3. März 1900.

[2]) Bedingungen der Osnabrücker Bank im Checkverkehre Z. 5. Mitgeteilt bei Kuhlenbeck v. Check, S. 176.

[3]) § 9, Z. 2, P. Sch. O.

[4]) § 9, Abs. 6, P. Sch. O.

[5]) § 9, Abs. 5, Z. 2, P. Sch. O.

[6]) Cohn, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw., Bd. I, S. 466.

anzunehmen, da § 7, Abs. 1, S. 2 P. Sch. O. bestimmt: „Zu Schecks dürfen nur Formulare benutzt werden, die vom zuständigen Scheckamte bezogen worden sind", d. h. also auf denen der Sitz des Scheckamtes angegeben ist, bei welchem die Zahlung zu erfolgen hat. Es ist anzunehmen, dass die Angabe eines anderen Zahlungsortes den Scheck ungültig macht, wie auch im § 2 des Regierungsentwurfes von 1892 bestimmt ist.

Wird ein Scheck einem unzuständigen Scheckamte zugesandt, so wird er zwar nicht zurückgewiesen, aber die Nachteile, die infolge der Weiterversendung, z. B. durch das verspätete Eintreffen beim zuständigen Scheckamte entstehen, treffen den Einsender des Schecks.[1]) So kann es z. B. vorkommen, dass durch die Weitersendung des Schecks die Präsentationsfrist von 14 Tagen überschritten wird und die Einlösung abgelehnt werden kann.

Ein weiteres Essentiale für den Postscheck ist die Bestimmung, dass der Scheck bei Sicht zahlbar ist. Das Postscheckformular selber enthält diese Bestimmung nicht, wohl aber besagt P. Sch. O. § 10, Abs. 1 ausdrücklich: „Der Scheck ist bei der Vorlegung zahlbar.[2]) Die Angabe einer anderen Zahlungszeit macht den Scheck ungültig." Diese Vorschrift, die sich auch in dem Scheckgesetzentwurf des Reichsbankdirektoriums von 1882 und der Regierung von 1892 findet, soll verhüten, dass der Scheck zu einem Kredit- oder Umlaufspapier werde.

Die Auszahlung der Schecksumme erfolgt nur gegen Aushändigung des Schecks.[3]) Der Auszahlung gleichzustellen ist die Umschreibung der Schecksumme auf ein anderes Konto.

Die Vorlegung des Schecks zur Einlösung muss spätestens am 14. Tage nach der Ausstellung erfolgen; fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag

[1]) § 10, Abs. 2, P. Sch. O.
[2]) vergl. § 12, Abs. 2, P. Sch. O.
[3]) § 10, Abs. 1, S. 1, P. Sch. O.

so kann der Scheck noch am folgenden Werktage vorgelegt werden, eine spätere Präsentation berechtigt das Scheckamt zur Zurückweisung des Schecks.

Die Frist von 14 Tagen ist meines Erachtens eine unzweckmässig lange. Denn der Scheck soll nicht wie der Wechsel ein Umlaufsmittel sein, sondern seiner Natur nach soll der in ihm enthaltene Zahlungsauftrag möglichst schnell zur Ausführung gebracht werden. „Der Check soll", wie Koch[1]) sagt, „wenngleich nicht an die Person des ersten Nehmers gebunden, doch Zahlungsmittel nicht Umlaufsmittel sein." Koch will daher auch die Präsentationsfrist bei Platzschecks auf den Tag nach dem Empfange des Schecks, bei Distanzschecks auf 3 Tage beschränken.

Etwas weiter geht Birnbaum[2]); er will für Platzschecks eine zweitägige, für Distanzschecks eine fünftägige Frist angesetzt wissen. Die gleichen Fristen finden sich in dem amtlichen österreichischen Entwurf von 1880, Art. 4 und in dem Entwurf des Reichsbankdirektoriums von 1882.

Wenn auch in Betracht zu ziehen ist, dass infolge mancher Umständlichkeiten im Postscheckverkehre bei der Versendung der Schecks ziemlich viel Zeit bis zur Einlösung vergehen wird, so ist trotzdem eine Präsentationsfrist von kürzerer Dauer als die vorgeschriebene, etwa von acht Tagen, als ausreichend anzusehen.[3]) Eine kurze Frist ist nämlich im Interesse des Ausstellers angebracht, damit dieser nicht unnötig lange infolge seiner Regresspflicht aus dem Scheck hafte.

Zu den wesentlichen Erfordernissen gehört schliesslich die Angabe der beteiligten Personen, nämlich des Ausstellers, des Bezogenen und des Remittenten.

Wie beim Bankscheck befindet sich der Platz für die Unterschrift des Ausstellers rechts unten auf dem Formular.

---

[1]) Koch, Über Giro-Verkehr, S. 33.

[2]) Birnbaum, Zeitschr. f. Handelsr., Bd. XXX, S. 14.

[3]) vergl. Hoppenstedt zum Checkgesetz 1892, S. 14.

Sie muss mit derjenigen übereinstimmen, die dem Scheckamte urschriftlich eingereicht ist.[1]) Diese Bestimmung dient dem Zwecke, durch Schriftvergleichung möglichst Fälschungen zu entgehen. Die Unterschrift kann in dem Eigennamen des Ausstellers oder in der Firma desselben bestehen. Falls der Scheck nicht von dem Kontoinhaber selbst unterzeichnet wird, können nur diejenigen Stellvertreter einen Scheck ausfertigen, deren Unterschriften bei dem Scheckamte niedergelegt worden sind.[2]) Fähig zur Ausstellung von Schecks ist jede nach B. G. B. geschäftsfähige Person, die mit der Post den im § 3 besprochenen Postscheckvertrag abgeschlossen hat.

Die Post muss als Bezogene auf dem Scheck bezeichnet sein, so dass es ersichtlich ist, dass es sich um einen Postscheck handelt. Daher enthält das vorgeschriebene Formular die Worte: Das Kaiserliche Postscheckamt in Berlin u. s. w.

Es herrscht Streit über die Frage, ob der Bezogene ein Bankier sein muss oder nicht. Es besteht in dieser Hinsicht z. B. in Frankreich Scheckfreiheit, d. h. der Bezogene muss nicht notwendig Bankier sein, während das deutsche Wechselstempelsteuer-Gesetz § 24 Schecks als „Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute“ definirt, mithin den Betrieb einer Bank, einer Sparkasse oder eines ähnlichen Institutes voraussetzt. Mag der Scheckverkehr von einer Privatperson oder einem öffentlichen Institute betrieben werden, stets ist jedoch Kaufmannseigenschaft erforderlich. Denn die Geschäfte eines Bankiers oder ähnlichen Gewerbetreibenden gehören zu den Geschäften kaufmännischer Natur. Zur Kaufmannseigenschaft einer Person gehört, dass diese gewerbemässig Handelsgeschäfte treibt. Ob nun eine staatliche Institution fähig ist Handelsgeschäfte zu treiben, ist nicht davon abhängig zu machen,

[1]) § 9, Abs. 5, Ziff. 3 P. Sch. O.

[2]) § 1, Abs. 6 P. Sch. O.

dass der Staat die Förderung des öffentlichen Wohles zur Aufgabe hat.[1])

Zur Zeit des Handelsgesetzbuches von 1861 war es bestritten, ob die Post in Bezug auf ihre Frachtgeschäfte als Kaufmann anzusehen wäre. Die herrschende Meinung erklärte sich dafür. Durch § 452 des Handels-Gesetzbuches vom 10. Mai 1897 ist diese Frage erledigt, denn dieser Paragraph bestimmt: „Auf die Beförderung von Gütern durch die Postverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten finden die Vorschriften dieses Abschnittes (Frachtgeschäft) keine Anwendung. Die bezeichneten Postverwaltungen gelten nicht als Kaufleute im Sinne dieses Gesetzbuches."

Nach meiner Meinung ist die Post hinsichtlich dieses neuen, bei Abfassung des H. G. B. nicht berücksichtigten, Zweiges ihres Verwaltungsbetriebes als Kaufmann anzusehen, wie überhaupt der Staat im Betriebe von Bankiersgeschäften als Kaufmann zu betrachten ist.[2]) Denn der Scheck- und Umschreibungsverkehr erfordert allgemeine kaufmännische Verrichtungen, wie auch ein Personal, das kaufmännisch geschult ist.

Ein weiteres Kriterium für die Kaufmannseigenschaft der Post im Scheckverkehre ist die Erzielung eines Gewinnes. Mag auch Anfangs auf einen solchen nicht gerechnet werden dürfen, wegen der ersten bedeutenden Unkosten zur Errichtung des Betriebes und wegen der Ungewissheit, wie gross die Beteiligung des Publikums sein wird, so ist doch nicht anzunehmen, dass die Einführung des Scheckverkehrs nur aus publizistischen Motiven entsprungen sein sollte. Vielmehr rechnet die Post auf einen Gewinn, der aus der neuen Einrichtung entspringen soll. Das geht daraus hervor, dass die Post durch Einführung des Scheckverkehrs einmal ihre Betriebsmittel auf eine billige Weise erhöhen will,

---

[1]) Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, Bd. III, S. 408.

[2]) Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, Bd. XII, S. 314.

andererseits aus der beabsichtigten Nutzbarmachung von Kapitalien, die ohne Scheck- und Umschreibungsverkehr zinslos sein würden, Gewinn ziehen will. Denn das Geld, was nicht zur Auszahlung disponibel gehalten werden braucht, wird der Reichsbank zur Verzinsung übergeben. Ausser dieser Verzinsung partizipirt die Postverwaltung an dem Gewinn, den die Reichsbank aus dem ihr von der Post zugewendeten Gelde erzielt.[1]) Von dem Gewinn gehen zwar die Unkosten und Gebühren ab, doch dürfte noch ein beträchtlicher Überschuss erzielt werden, was auch im österreichischen Postscheckverkehr der Fall ist, wie die Statistik zeigt, die Tobisch[2]) aufstellt.

Im österreichischen Postscheckverkehr findet eine Verzinsung des Guthabens mit 2% und die Erhebung von Gebühren statt.[3]) Und zwar betrug die Summe der Zinsen, aus dem Unterschiede zwischen den den Kontoinhabern gezahlten Zinsen und denjenigen, die der Post durch die Anlage der nicht disponibel zu habenden Gelder erwuchsen 926 521 fl. 65 kr. Der Reingewinn betrug nach Abzug der gesamten Betriebskosten 715 658 fl. 77 kr. Selbst wenn sich nun die Gebühren mit den an die Kontoinhaber gezahlten Zinsen nicht völlig decken, so bleibt doch noch ein beträchtlicher Überschuss. Da aber in Deutschland die wirtschaftliche Lage eine bedeutend günstigere ist als in Österreich, so kann man mit Gewissheit auf grössere Überschüsse rechnen.

Ohne Belang ist es, ob die Post den gemachten Gewinn wieder zu öffentlichen Zwecken verwendet.

---

[1]) Berichterstattung des Abgeordneten Büsing im stenographischen Bericht der 172. Reichstagssitzung vom 20. März 1900, S. 4821.

[2]) Tobisch, Check- und Clearingverkehr des österreichischen Postsparkassenamtes.

[3]) Bei uns soll weder eine Verzinsung des Guthabens, noch die Erhebung von Gebühren stattfinden. § 6 des Gesetzes, betr. die Feststellung des Reichshaushalts-Etats f. 1900.

Es ist also meiner Meinung nach die Post in dem Betriebe des Scheck- und Umschreibungsverkehrs als Kaufmann anzusehen, doch wird man aus Zweckmässigkeitsgründen, besonders der Einheitlichkeit wegen, (damit die Post nicht hinsichtlich eines Verwaltungszweiges Kaufmann ist, hinsichtlich eines andern Nichtkaufmann) von der Kaufmannseigenschaft absehen müssen.

Nach der Art der Bezeichnung des Schecknehmers hat man zwischen Rekta-, Order- und Inhaberscheck zu unterscheiden.

Der Entwurf der P. Sch. O. nennt den Rektascheck „Namenscheck“ und den Inhaberscheck „Kassenscheck“. Einen Orderscheck kennt die P. Sch. O. nicht, auch gestattet sie keine Girirung, vielmehr bestimmt § 13. Abs. 2: „Der vom Aussteller benannte Zahlungsempfänger ist nicht berechtigt, auf dem Scheck an seiner Stelle eine andere Person oder Firma anzugeben, an die die Zahlung geleistet werden soll.“ Als Namenscheck bezeichnet P. Sch. O. § 13 „einen solchen Scheck, auf dessen Rückseite vom Aussteller ein bestimmter Zahlungsempfänger bezeichnet ist,“ als Kassenscheck, einen solchen, in welchem kein Zahlungsempfänger benannt ist, und der von jedem Inhaber zur Einlösung vorgelegt werden kann.[1]) Wenn sich auch der Rekta- und Orderscheck besser wie der Inhaberscheck zur Versendung eignet,[2]) so ist es doch von Vorteil, dass man der Einfachheit halber ein einheitliches Formular, das auch bei den meisten Bankinstituten im Gebrauch ist, nämlich den Scheck mit Überbringerklausel, gewählt hat. Der § 6, Ziff. 5 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats beseitigt Namen- und Kassenscheck des Entwurfes der P. Sch. O. und schreibt vor, dass ein einheitliches Formular lautend „an N. in N. oder Überbringer einzuführen sei.

[1]) § 12, Abs. 1 P. Sch. O.

[2]) Cohn, Ztschr. f. vergl. Rechtswiss, Bd. I, S. 471. Koch. Über Giro-Verkehr, S. 31.

Der Scheck mit Überbringerklausel ist kein Inhaberpapier im Sinne des B. G. B. § 793 ff.,[1]) die der staatlichen Genehmigung bedürfen; denn nicht der Aussteller verpflichtet sich zur Leistung, sondern er fordert einen Dritten zur Leistung auf. Vielmehr findet auf den Postscheck als ein unvollkommenes Inhaberpapier § 808 B. G. B. Anwendung: „Wird eine Urkunde, in welcher der Gläubiger benannt ist, mit der Bestimmung ausgegeben, dass die in der Urkunde versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann, so wird der Schuldner durch die Leistung an den Inhaber der Urkunde befreit. Der Inhaber ist nicht berechtigt, die Leistung zu verlangen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet. Ist die Urkunde abhanden gekommen oder vernichtet, so kann sie, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Die im § 802 für die Verjährung gegebenen Vorschriften finden Anwendung."

Die Stellung auf den Inhaber bezweckt eine Verkehrserleichterung, denn sie beseitigt die Legitimationsprüfung des Scheckpräsentanten durch den Bezogenen. Die Durchstreichung der Worte „oder Überbringer" macht im Bankscheckverkehr den Scheck ungültig;[2]) ein Gleiches ist vom Postscheck anzunehmen, denn sonst wäre die Möglichkeit vorhanden den Inhaberscheck in einen Rektascheck zu verwandeln.

Es steht nichts im Wege, dass sich der Aussteller selbst als Remittenten bezeichnet. So heisst es in § 13 P. Sch. O., Abs. 1, S. 2: „der Aussteller eines Namenschecks kann sich selbst als Zahlungsempfänger bezeichnen." Dasselbe ist nach Beseitigung des Kassen- und Namenschecks auch für den Scheck mit Überbringerklausel anzunehmen.

---

[1]) Kosack, Lehrb. des Handelsr., S. 321. Kuhlenbeck, d. Check, S. 103.

[2]) Vergl. das Scheckformular der Reichsbank, mitgeteilt bei Gareis, Handelsrecht, S. 609.

Bei Auszahlung der Schecksumme auf einen Inhaberscheck bedarf es keiner Quittung des Zahlungsempfängers, sondern die Einlösung durch die Post erfolgt gegen Aushändigung des Schecks. [1])

Auf Grund der vorstehenden Abhandlung kommen wir zu folgendem Ergebnis:

I. Voraussetzung des Postscheckverkehrs ist der Abschluss eines Scheckvertrages zwischen der Post und dem Scheckkunden und die Einzahlung eines Guthabens.

II. Die wesentlichen Erfordernisse des Postschecks sind:

1. Benutzung eines vorgeschriebenen Formulars mit der Bezeichnung als „Scheck".
2. Angabe des Orts- und Zeitdatums der Ausstellung.
3. Enthaltensein eines Zahlungsauftrages.
4. Angabe der zu zahlenden Summe.
5. Angabe des Scheckamtes, wo die Zahlung zu erfolgen hat.
6. Zahlung bei Sicht.
7. Name des Ausstellers.
8. Angabe, dass die Post die Bezogene ist.
9. Benennung des Zahlungsempfängers.

---

[1]) § 10, Abs. 1, § 12, Abs. 2 u. § 13, Abs. 3, S. 3, P. Sch. O.

II. Abschnitt.

Das Rechtsverhältnis zwischen den beim Postscheck beteiligten Personen.

§ 5.

Das Rechtsverhältnis des Ausstellers zur Post.

Die Beziehungen des Postscheckausstellers zur Post gründen sich auf den oben behandelten Scheckvertrag. Durch diesen Scheckvertrag wird der Kontoinhaber berechtigt, der Post ein Zahlungsmandat zu erteilen, und die Post verpflichtet, die Schecks des Kunden einzulösen. Die Pflicht der Einlösung gründet sich nach Kuhlenbeck nicht auf die in dem einzelnen Scheck enthaltene Anweisung, „sondern auf das im Scheckvertrage übernommene generelle Mandat, als dessen Ausführung sich der Scheck als Einzelmandat darstellt.“ [1])

Über die Einlösungspflicht enthält die P. Sch. O. keine Bestimmungen, sodass die Vorschriften des B. G. B. Anwendung zu finden haben.

Leistet die Post auf einen Scheck, der allen Anforderungen genügt, keine Zahlung, so gerät sie, da sie den Bestimmungen des Vertrages, die Schecks bei Sicht einzulösen, nicht nachkommt, in Verzug und hat nach § 286 B. G. B. den durch den Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Verzug setzt Fälligkeit des Anspruches, die Aufforderung zur Zahlung und das Ausbleiben der Zahlung trotz der Mahnung voraus. Diese drei Voraussetzungen sind bei einer grundlosen Dishonorirung eines Postschecks

---

[1]) Kuhlenbeck, der Check, S. 98, vergl. Kapp., Ztschrf. f. Handelsr., Bd. XXX. 373.

vorhanden. Denn fällig ist das Guthaben, da es gemäss der P. Sch. O. § 7, Abs. 1, jederzeit dem Kontoinhaber zur Verfügung steht. Die Aufforderung zur Zahlung ist in der Präsentation und in dem Scheck als solchem enthalten („zahle"). Und das Ausbleiben der Zahlung liegt eben in der Nichteinlösung des Schecks. Der Schadensersatz, den die Post für die grundlose Dishonorirung zu ersetzen hat, umfasst auch nach § 252 B. G. B. den entgangenen Gewinn.

Die Schadensersatzpflicht der Post tritt aber nur ein, wenn ein Scheck, trotzdem er allen an ihn gestellten Anforderungen genügt, zurückgewiesen wird. Sie tritt nicht ein, wenn die Post irgend welche Gründe hat, die Honorirung zu verweigern, und diese können mannigfaltige sein.

1. Die Post ist berechtigt, einen Scheck, durch welchen das verfügbare Guthaben überzogen wird, zurückzuweisen.[1]) Ja bei wiederholter Überziehung hat die Post sogar das Recht, den Scheckverkehr mit dem betreffenden Kontoinhaber abzubrechen.[2]) Sie wird im einzelnen Falle in Betracht zu ziehen haben, ob die Überziehung in betrügerischer Absicht oder nur aus Fahrlässigkeit erfolgt ist. Im letzteren Falle wird Nachsicht zu üben sein, und dem ausgeschlossenen Kontoinhaber nach einiger Zeit wieder die Teilnahme am Scheckverkehre zu gestatten sein.

Schwieriger gestaltet sich die Frage, wie die Post zu verfahren hat bei Überziehung des Guthabens nicht durch einen, sondern durch mehrere Schecks. Wird dann das Scheckamt die Einlösung der Schecks vorzunehmen haben pro rata, soweit das Guthaben reicht oder wird es die Priorität des Ausstellungsdatums entscheiden lassen?

Findet eine gleichzeitge Präsentation mehrerer Schecks, durch die eine Überziehung des Kontos geschieht, statt, so wird die Post weder eine Zahlung pro rata vorzunehmen haben, noch die Schecks mit früherem Ausstellungsdatum den mit späterem vorziehen dürfen. Eine Zahlung pro rata,

[1]) § 9. Abs. 1. S. 2. P. Sch. O.

[2]) § 9. Abs. 2 und § 18. Abs. 2. P. Sch. O.

soweit das Guthaben reicht, eintreten zu lassen, wäre an sich gerechtfertigt, denn die Scheckinhaber haben gleiche obligatorische Rechte gegen die Post. Jedoch berechtigt ist die Post zur Zurückweisung sämtlicher Scheck;[1]) denn es findet eine Überziehung des verfügbaren Guthabens durch die Ausstellung einer zu hohen Summe statt, dabei kann es nicht in Betracht kommen, ob diese Summe auf einen oder mehrere Schecks entfällt.

2. Der zweite Dishonorirungsgrund ist der Widerruf des Ausstellers.

In der Literatur des Bankschecks ist es bestritten, ob der Aussteller ein Widerrufsrecht habe oder nicht; Cohn[2]) und der Entwurf der Braunschweiger Handelskammer von 1879 und die Delegierten-Konferenz von 1879 erklären sich dagegen, während Kapp[3]) und Kuhlenbeck[4]) sich dafür entscheiden.

Die P. Sch. O. gestattet den Widerruf im vollen Umfange, denn es heisst im § 15: „Dem schriftlichen oder telegraphischen Widerruf eines Namenschecks ist vom Scheckamte stattzugeben, wenn die vom Scheckamte auszufertigende Zahlungsanweisung oder Postanweisung sich noch bei dem Scheckamte befindet, oder wenn die Buchung der Gutschrift auf das Konto des Empfängers noch nicht erfolgt ist.“[5]) Bezüglich des Kassenschecks bestimmt § 12 Abs. 3: „Wird der Scheck nach Ablauf von 14 Tagen vorgelegt, so muss das Scheckamt die Einlösung ablehnen, wenn der Scheck vom Aussteller vor der Auszahlung widerrufen worden ist.“

Dieses einseitige Widerrufsrecht des Ausstellers ergiebt sich aus dem Mandatscharakter des Schecks.[6]) Jedoch ist

---

[1]) § 9. Abs. 1. P. Sch. O.

[2]) Cohn, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw., Bd. III, S. 108.

[3]) Kapp, Zeitschr. f. Handelsr., Bd. XXX, S. 380.

[4]) Kuhlenbeck, Der Check, S. 99.

[5]) Über die Begleichung eines Namenschecks siehe § 13, Abs. 5. P. Sch. O.

[6]) Kuhlenbeck, Der Check, S. 99.

der Widerruf des Ausstellers nur gültig, solange noch keine Auszahlung stattgefunden hat und nur nach Ablauf der vorgeschriebenen Präsentationsfrist. Auch ist § 790 B. G. B. in Betracht zu ziehen: „Der Anweisende kann die Anweisung dem Angewiesenen gegenüber widerrufen, solange nicht der Angewiesene sie dem Anweisungsempfänger gegenüber angenommen oder die Leistung bewirkt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Anweisende durch den Widerruf einer ihm gegen den Anweisungsempfänger obliegenden Verpflichtung zuwiderhandelt."

Die Stelle in dem eben zitierten Paragraphen „sie dem Anweisungsempfänger gegenüber angenommen" kommt beim Postscheck nicht in Betracht, weil ein Accept des Schecks durch die Post nicht stattfindet.

Die Wirkung des Todes des Ausstellers steht nicht der des Widerrufes gleich.[1]) An der Geltung eines Schecks kann der Tod des Ausstellers nichts ändern; denn nach § 130 B. G. B. hat es auf die Wirksamkeit einer Willenserklärung keinen Einfluss, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt; ferner heisst es im § 791 B. G. B.: „Die Anweisung erlischt nicht nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit eines der Beteiligten." [2])

Wohl aber steht der Konkurs oder jede sonstige Änderung in den rechtlichen Verhältnissen des Ausstellers dem Widerruf desselben gleich. Jedoch nur soweit die Post Kenntnis davon erlangt hat und zwar durch Vorlegung öffentlicher Urkunden, gemäss § 17 P. Sch. O. Die Vorschrift des § 17 dient sowohl dazu, den Kredit des Schecks zu erhöhen, als auch die Post vor Schädigungen zu schützen.[3])

3. Ein dritter Dishonorirungsgrund ist die Nichtbenutzung des vorgeschriebenen Postscheckformulars.

---

[1]) Kapp, Zeitschr. f. Handelsr. Bd. XXX, S. 380, nimmt für den Bankscheck das Gegenteil an.

[2]) Vergl. auch § 153. B. G. B.

[3]) Vergl. Cohn, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw., Bd III, S. 115.

Die Benutzung der vorgeschriebenen Blanquetten ist, wie oben gezeigt, ein wesentliches Erfordernis des Postschecks; mithin ist die Post berechtigt, jeden Scheck, der auf einem sonstigen Scheckformular ausgestellt ist, als unzulässig zurückzuweisen.[1]) Der Kontoinhaber ist für die sorgfältige Aufbewahrung der Formulare haftbar; denn ihn treffen die Nachteile, die durch Verlust oder Abhandenkommen der Blanquetten entstehen. Der Scheckkunde hat einen eventuellen Verlust unverzüglich der Post mitzuteilen, um möglicht einem Betruge, durch Präsentation eines von einem Unberechtigten ausgestellten Schecks, vorzubeugen. Auch der Schaden, der durch die Benutzung etwaiger verdorbener Formulare entsteht, trägt der Scheckkunde; denn er soll die Formulare in einer solchen Weise entwerten, dass eine Fälschung nicht erfolgen kann, nämlich durch kreuzweises Durchstreichen des Blanquettes, und er soll ferner die entwerteten Formulare an das Scheckamt abliefern.[2])

4. Viertens ist die Post berechtigt bei Nichteinhaltung der Präsentationsfrist die Einlösung des Schecks zu verweigern. Denn es ist mit dem Wesen des Schecks unvereinbar, dass er nicht, wie schon oben gesagt, möglichst schnell der Post zur Einlösung vorgelegt wird.[3])

5. Ein weiterer Dishonorirungsgrund ist die Ausstellung eines Schecks, der über 10 000 M. lautet.[4])

Schliesslich ist die Post berechtigt, den Scheck zurückzuweisen, wenn eins der wesentlichen Erfordernisse desselben fehlt.

Im Bankscheckverkehre ist es üblich, den eingelösten Scheck zur Disposition des Ausstellers aufzubewahren resp. ihn dem Aussteller nach Auseinandersetzung über den restirenden Bestand des Guthabens zurückzugeben. Die P. Sch. O. enthält keine Bestimmung über Aufbewahrung

---

[1]) § 7, Abs. 1 P. Sch. O.
[2]) § 8 P. Sch. O.
[3]) § 10, Abs. 1 P. Sch. O.
[4]) § 9 Abs. 1 P. Sch. O.

und Rückgabe des Schecks; es ist also anzunehmen, dass der Scheck auf dem Scheckamte verbleibt und dem Scheckkunden nach § 10, Abs. 3 P. Sch. O. ein Kontoauszug über die erfolgte Zahlung oder Umschreibung genügen muss. Die Rückgabe des Schecks, resp. die Übersendung eines Kontoauszuges ist im Interesse des Ausstellers erforderlich, damit diesem eine Handhabe gegeben ist, einen Beweis über die durch den Scheck erfolgte Zahlung zu erbringen.

§ 6.

Das Verhältnis zwischen Aussteller und Schecknehmer.

Wenn der Scheckkunde der Post jemandem einen Postscheck übergiebt, so schliessen beide Paciszenten nicht nur einen Vertrag, der z. B. die Erfüllung einer Verbindlichkeit zum Gegenstande hat, sondern auch eine stillschweigende Nebenabrede des Inhalts, dass der Aussteller für die Richtigkeit des Schecks, für das Bestehen eines Guthabens bei der Post, für die Einlösungspflicht derselben u. s. w., hafte, und dass der Remittent mit Sorgfalt und Fleiss eine rechtzeitige Präsentation des Schecks vorzunehmen habe, um das in dem Scheck enthaltene Zahlungsversprechen zu realisiren.

Die Scheckbegebung ist also eine Zahlung unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Kontrahenten die in der Nebenabrede versprochenen Verpflichtungen erfüllen.[1]) Da die Post ein staatliches Institut ist, zu dem das Publikum grosses Vertrauen betreffs ihrer Zuverlässigkeit hegt, so wird jedermann sich gern mit einem allen Anforderungen genügenden Postscheck bezahlen lassen. Aber eine Hingabe an Zahlungsstatt ist in der Scheckbegebung nicht zu sehen. Denn bei Hingabe an Zahlungsstatt[2]) würde das ursprüngliche Forderungsrecht erlöschen und an dessen Stelle ein abstraktes aus dem Scheck treten. Dieser Erfolg ist jedoch mit dem Scheckbegebungsvertrage nicht beabsichtigt, er müsste denn ausdrücklich vereinbart sein. Erlangt der

[1]) Koch, Über Giro-Verkehr S. 32.

[2]) vergl. § 364, Abs. 2 B. G. B.

Schecknehmer aus dem Scheck keine Befriedigung, so bleibt es ihm unbenommen, auf das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft zurückzugreifen, wenn dieser Weg auch umständlicher ist als der, die von dem Schuldgrunde losgelöste Forderung geltend zu machen. In dem Scheckbegebungsvertrage liegt das stillschweigende Versprechen des Ausstellers, für die Einlösung des Schecks haften zu wollen. Aus diesem Versprechen entspringt das Regressrecht des Remittenten gegen den Aussteller, das Interesse dieses erfordert es aber, dass er nicht unnötig lange aus dem Scheck hafte. Es ist also Pflicht des Nehmers, den Scheck der Post möglichst bald zu präsentiren, anderenfalls, wenn er die Präsentationsfrist überschreitet, ist ihm das Regressrecht gegen den Aussteller zu verweigern, unbeschadet seines Rechtes, seine Forderung aus dem unterliegenden Rechtsverhältnis geltend zu machen.[1])

Der Verlust des Regressrechtes bei nicht rechtzeitiger Präsentation dürfte für den Nehmer nicht zu hart sein, da anzunehmen ist, dass er sich durch die Annahme eines Postschecks bereit erklärt, die dem Remittenten obliegende 14tägige Präsentationsfrist innezuhalten.

Das Regressrecht des Schecknehmers umfasst die Schecksumme, deren Auszahlung er nicht erreicht hat, und den Schaden, den er durch die Dishonorirung des Schecks erlitten hat.

Es steht jedem legitimirten Inhaber nur gegen den Aussteller, nicht gegen einen etwaigen Vormann zu. Denn ein solcher könnte nur aus einem Scheck haften, wenn er sich auf diesem durch seine Unterschrift verpflichtet hätte. Doch die Reichsgerichtsentscheidung vom 4. X. 1899 (Bd. 44, Nr. 37) versagt dem Inhaber jedes Regressrecht gegen den Aussteller. Es wäre aber wünschenswert, wenn das zukünftige Postscheckgesetz das Regressrecht gestatten würde wie es auch der deutsche Entwurf eines Scheckgesetzes von 1892 thut. Denn der Scheck erfordert seiner

---

[1]) Birnbaum, Zeitschr. f. Handelsr., Bd. XXX, S. 15.

Natur nach strengere Normen als die einfache Anweisung, da er ja sonst nichts anderes wäre als diese. So sagt Cohn[1]), dass der Regress und die Präsentationsfrist zwei Hauptpunkte seien, um derentwillen ein Scheckgesetz erforderlich sei. Einer thatsächlichen Weiterbegebung des Postschecks steht zwar nichts im Wege, es darf aber keine Indossierung stattfinden.[2]) Der jedesmalige Inhaber eines Postschecks hat also ein Regressrecht gegen den Aussteller, nicht aber gegen seinen Vormann. Gegen diesen kann er, falls er keine Befriedigung aus dem Scheck erlangt, seine Forderung nur aus dem unterliegenden Rechtsverhältnis geltend machen.

Um das Regressrecht geltend machen zu können, muss der Scheckinhaber den Nachweis führen, dass er die Präsentationsfrist innegehalten und vergeblich Zahlung gefordert hat. Dazu hat er meines Erachtens nicht Protest wie beim Wechsel zu erheben, sondern einfach sich eine Bescheinigung von der Post ausstellen zu lassen, dass die Präsentation erfolglos war. Über die Verjährungsfrist des Regressrechtes gegen den Aussteller enthält die P. Sch. O. keine Bestimmung, man muss also annehmen, dass dasselbe nach Analogie der Wechselordnung in 3 Monaten verjährt. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf der Präsentationsfrist.[3])

Bei der Scheckbegebung sind drei Fälle in Betracht zu ziehen. Sie kann erfolgen erstens durch Auftrag an den Empfänger, die Schecksumme für den Aussteller einzuziehen, zweitens zwecks Schenkung der Schecksumme an den Remittenten, und drittens zwecks Begleichung einer Forderung, die dem Nehmer gegen den Kontoinhaber zusteht.[4]) Im ersten Falle geht weder das Eigentum an dem Scheck auf den Empfänger über, noch hat dieser bei etwaiger Nichteinlösung ein Rückgriffsrecht gegen den Aussteller. Der Beauftragte ist verpflichtet, den Scheck der Post zu

---

[1]) Cohn, Ztsch. f. vergl. Rechtswiss., Bd. XII, S. 97.

[2]) § 13, Abs. 2, P. Sch. O.

[3]) Vergl. Bundesrats-Entwurf von 1892, § 18.

[4]) Cosack, Lehrb. d. Handelsr., S. 322.

präsentiren, die eingezogene Summe dem Aussteller zu übermitteln und diesem bei Dishonorirung ungesäumt Nachricht zu geben.

Im Falle der Schenkung geht das Eigentum des Schecks und das Forderungsrecht des Ausstellers gegen die Post bis zur Höhe der Schecksumme auf den Nehmer über. Es steht in dem Belieben dieses, mit dem Scheck anzufangen, was er will. Legt er ihn vergeblich der Post zur Honorirung vor, so ist ihm jedoch nur ein Regressrecht gegen den Aussteller zuzugestehen, wenn sich dieser Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit hat zu Schulden kommen lassen.[1])

Der wichtigste ist der dritte Fall, nämlich der, dass der Aussteller den Scheck dem Nehmer zwecks Tilgung einer Forderung übergiebt. Hier steht dem Schecknehmer ein volles Regressrecht gegen den Aussteller zu, vorausgesetzt, dass er den Scheck der Post rechtzeitig präsentirt hat. Ist die Präsentation fruchtlos gewesen, so ist dies dem Aussteller sogleich mitzuteilen, denn § 789. B. G. B. bestimmt:

„Verweigert der Angewiesene . . . . die Leistung, so hat der Anweisungsempfänger dem Anweisenden unverzüglich Anzeige zu machen. Das Gleiche gilt, wenn der Anweisungsempfänger die Anweisung nicht geltend machen will oder kann.“ Nicht schon durch die Scheckbegebung wird der Aussteller von seiner Schuld gegen den Schecknehmer befreit, sondern erst durch die Einlösung des Schecks durch die Post gemäss § 788 B. G. B.: „Erteilt der Anweisende die Anweisung zu dem Zwecke, um seinerseits eine Leistung an den Anweisungsempfänger zu bewirken, so wird die Leistung . . . . erst mit der Leistung des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger bewirkt.“ Wenn also nicht besondere Parteivereinbarungen getroffen werden, geschieht die Scheckbegebung Zahlungshalber nicht an Zahlungsstatt.

[1]) § 521, B. G. B.

§ 7.

Das Verhältnis zwischen dem Schecknehmer und der Post.

In der Bankscheckliteratur ist die Frage, ob der Scheckinhaber gegen den Bezogenen ein eignes Recht habe, die bestrittenste. Was den Postscheck anbelangt, so ist dem Inhaber kein eignes Recht aus dem Scheck gegen die Post zuzugestehen.

Der Fall, dass die Post einen Scheck, der allen Anforderungen entspricht, zurückweisen wird, dürfte wohl kaum vorkommen. Sollte es sich ereignen, so ist der Schecknehmer nicht in der Lage zu übersehen, welche Gründe etwa die Post veranlasst haben, den Scheck zurückzuweisen. Der Aussteller dagegen hat alle Mittel (in den Kontoauszügen etc.), zu beurteilen, ob die Post zur Dishonorirung berechtigt ist oder nicht. Der Scheckinhaber kann nicht ohne Beistand des Ausstellers sein Recht geltend machen; für den Nehmer ist also der Regress gegen den Aussteller bequemer als die Klage gegen die Post. Zu diesem praktischen Vorzug tritt der juristische Grund, weshalb dem Nehmer ein eigenes Recht gegen die Post zu versagen ist. Der Vertrag, der zwischen dem Aussteller und der Post geschlossen ist, ist kein Vertrag zu Gunsten des Scheckinhabers. Die Post hat sich wohl dem Aussteller verpflichtet, nicht aber dem Dritten. Dieser tritt nur als Empfangsbevollmächtigter des Ausstellers auf.[1]) Da der Postscheck auf den Namen des Schecknehmers mit Überbringerklausel ausgestellt werden muss, so ist § 808 B. G. B. in Betracht zu ziehen, aus dem hervorgeht, dass der Inhaber nicht berechtigt ist, die Leistung zu fordern. § 808 B. G. B. Abs. 1 bestimmt nämlich: „Wird eine Urkunde, in welcher der Gläubiger benannt ist, mit der Bestimmung ausgegeben, dass die in der Urkunde versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann, so wird der Schuldner durch die Leistung an den Inhaber der Ur-

[1]) Cosack, Lehrb. d. Handelr. S. 320.

kunde befreit. Der Inhaber ist nicht berechtigt, die Leistung zu verlangen."

Der Scheckinhaber hat also kein eigenes Forderungsrecht aus dem Scheck gegen die Post. Diese Rechtlosigkeit würde aber aufhören, wenn das Scheckamt den Scheck mit einem Accept versehen würde, gemäss § 784 B. G. B. Abs. 1, S. 1: „Nimmt der Angewiesene die Anweisung an, so ist er dem Anweisungsempfänger gegenüber zur Leistung verpflichtet." Die Acceptirung des Schecks ist im Bankscheckverkehre vollkommen ungebräuchlich; ebensowenig liegt für die Post ein Grund vor, ein Accept für den Postscheck einzuführen. Auch würde der Postscheck durch ein Accept stempelpflichtig werden. Denn § 24 des Wechselgesetzes bestimmt: „Befreit von der Stempelabgabe sind: — — die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Schecks, wenn sie ohne Accept bleiben."

Die Post ist berechtigt, an jeden Scheckinhaber ohne Legitimationsprüfung zu zahlen; nur darf sie sich bei der Einlösung nicht dolus oder Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen. Hat die Post also auf irgend eine Weise erfahren, dass der Inhaber zur Vorlegung nicht berechtigt ist, so wird sie in diesem Falle, wenn sie den Scheck trotzdem einlöst, dem Kontoinhaber ersatzpflichtig.

Wie der Schecknehmer gegen die Post kein eigenes Recht hat, so hat auch diese gegen jenen kein Recht. Hat sie also z. B. einen Scheck eingelöst, in dem Glauben, das Guthaben des Kontoinhabers reiche noch aus, was sich hernach als irrig herausstellt, so hat sie kein Rückforderungsrecht gegen den Empfänger, sondern nur ein Rückgriffsrecht gegen den Aussteller.

Bei einer Scheckfälschung sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Die Unterschrift des Ausstellers ist gefälscht. So ist es gerechtfertigt, dass der Bezogene trotz guten Glaubens und gehöriger Sorgfalt den Schaden trage. Denn es liegt,

wenn ein Scheck mit falscher Unterschrift eingereicht wird, keine Willenserklärung des Scheckkunden vor. Ferner würde es gegen eine gedeihliche Entwicklung des Postscheckverkehrs sein, wenn das Publikum unverschuldet den Verlust einer Fälschung tragen müsste; denn wohl mancher würde darauf verzichten, sich ein Scheckkonto eröffnen zu lassen, wenn er sich die von ihm garnicht ausgestellten Schecks in Rechnung stellen lassen müsste.[1]) Nur wenn der Aussteller sein Scheckbuch nicht gehörig verwahrt oder anderswie durch Fahrlässigkeit eine Fälschung verschuldet, ist es billig, dass er den Verlust trägt.

b) Der Inhalt eines Schecks mit echter Unterschrift ist verfälscht. In diesem Falle muss die Partei den Schaden tragen, die ihn entweder bei der Ausstellung oder bei der Einlösung verschuldet hat. Sind beide an der Fälschung schuldlos, so wird es sich auch hier empfehlen, den Schaden der Post aufzubürden. Nach Unger[2]) sprechen dafür zwei Gründe, erstens Erhöhung der Sorgfalt beim Einlösen der Schecks, zweitens Vermeidung von Prozessen. Ferner tritt als dritter Grund dazu der schon unter a erwähnte: dass das Publikum, wenn es den Schaden tragen müsste, auf den Scheckverkehr verzichten würde.

Schliesslich ist die Post als Bezogene finanziell eher im stande den Verlust zu tragen, als etwa ein kleiner Gewerbetreibender. Denn es wird der Überschuss aus dem Scheckverkehr ein ziemlich bedeutender werden, und ausserdem ist es der Post möglich, das Risiko bei der Festsetzung der Gebühren und der eventuellen einzuführenden Guthabenszinsen in Anschlag zu bringen und dadurch gleichmässig auf alle Kunden zu verteilen.[3])

---

[1]) Cohn, Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss., Bd. XII, S. 124.

[2]) Unger, Handeln auf fremde Gefahr, S. 55 f.

[3]) Cohn, Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss., Bd. XII, S. 125.

Schlusswort.

Vorzüge der Einführung des Scheckverkehrs durch die Post.

Ein grosser Übelstand in unserem wirtschaftlichen Leben ist das Borgsystem. Dieses System führt dahin, dass der Konsument den Produzenten zu übermässiger Kreditgewährung veranlasst, wodurch der Produktion beträchtliche Betriebsmittel entzogen werden. Diesem Schaden abzuhelfen, ist die Einführung eines geordneten Scheck- und Clearingwesens geeignet, denn „die Bevölkerung gewöhnt sich dadurch daran, stets eine bare Reserve bei der Bank zu halten und ist dadurch in der Lage, in jedem Momente vermittelst des Schecks alle präsentirten Rechnungen und sonstigen Forderungen sofort zu berichtigen.“[1]) Um aber das Scheckwesen möglichst schnell und weit zu verbreiten, ist kein anderes Institut besser geeignet als die Post. Sie hat überall Niederlassungen und ist für jedermann bequem erreichbar; so sagt auch Rauchberg,[2]) dass die „Ubiquität“ der Post ein Hauptanziehungspunkt ist. Denn die Ubiquität verleiht der Post „ein Monopol und sichert ihr die führende Stellung bei der Organisation des Zahlungswesens.“ Dazu kommt, dass die Post ein staatliches Institut ist und ausser dem Scheckverkehr keine anderen Bankiersgeschäfte betreibt, so dass ihr ein noch höheres Vertrauen entgegengebracht werden kann als den englischen Depositenbanken. Ferner ist dem kleinen Geschäftsmanne, Beamten und ähnlichen

---

[1]) Conrad in den Jahrb. f. Nationalök. und Statistik. Dritte Folge, X. Band, S. 271.

[2]) Rauchberg, der Clearing- und Giroverkehr in Österreich-Ungarn und im Auslande, S. 205.

Bevölkerungsklassen die Art der Geschäftsführung der Post weit mehr bekannt als die der Bankinstitute.[1])

Jedoch ist von der nach § 6 des Gesetzes vom 30. März 1900, btfd. die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1900, (R. G. B., S. 140) dem Reichskanzler erteilten Ermächtigung zur Einführung des Postscheckverkehrs bisher kein Gebrauch gemacht, sodass die Annahme begründet erscheint, die vom Reichstage beschlossenen Bestimmungen über diesen Verkehr haben bis jetzt nicht die Zustimmung des Reichskanzlers, bezw. der Reichspostverwaltung gefunden.

---

[1]) Tobisch, in dem Jahrb. f. Nationalök. und Statistik. Dritte Folge, IV. Band, S. 32.

Literatur.

Anlage XIV. a. zum Gesetz betreffend die Feststellung des Reichhaushalts-Etats für 1900.

Behrend, Empfiehlt sich eine gesetzgeberische Regelung des Chequeverkehrs? Gutachten für den 17. Deutschen Juristentag 1884.

Birnbaum, Über Check in der Zeitschrift f. Handelsrecht. 1885. Bd. XXX. S. 1—29.

Bürgerliches Gesetzbuch (B. G. B.) Fischer u. Henle'sche Ausgabe 1899.

v. Canstein. Wechsel und Check und deren Deckung, im Archiv f. bürgerl. Recht Bd. 4. S. 205 ff. (1891.)

Cohn, Georg, Zur Geschichte der Checks und zur Lehre der Checks, in der Zeitschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft. Bd. I. S. 117—160, 424—489, (1878), Bd. II. S. 131—133. (1880) Bd. III. S. 69—143. (1882). Bd. XI. S. 365—412 (1895) Bd. XII. S. 96—128. (1897).

Derselbe, Anweisung und Check in Endemanns Handbuch d. Handelsrechts. III. § 452—454 (1885).

Derselbe, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. s. v. „Check." Bd. II. S. 814—831. (1891.)

Conrad, Der Check- und Clearingverkehr des k. k. österreich. Postsparkassenamtes, in den Jahrbüchern f. Nationalökonomie u. Statistik. Dritte Folge. Bd. X. 1895. S. 269—275.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts 1898. S. 318 bis 324.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. Bd. III. Bd. XII.

Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 44. Nr. 37.

Entwurf eines Check-Gesetzes des Reichsbankdirektoriums 1882 mitgeteilt bei Kuhlenbeck.

Entwurf eines Check-Gesetzes für das Deutsche Reich von der Regierung 1892, und vom Bundesrat 1892, beide mitgeteilt bei Hoppenstedt.

Funk, Über die rechtliche Natur des Cheque. Wien 1878.

Gareis, Das Deutsche Handelsrecht. Berlin 1892.

§ 6 des Gesetzes betr. d. Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1900. Reichs-Gesetzblatt S. 140.

Hammerschlag, Der Checkgesetzentwurf, Jurist. Blätter 1896 Nr. 6. S. 61—63, Nr. 7. S. 73—75, Nr. 8. S. 85—88 Nr. 9. S. 97—101.

Hanausek, Der Check im Giroverkehr der österr.-ungar. Bank. Juristische Blätter. Wien 1889. S. 20—24.

Hartung, Der Check- und Giroverkehr der Deutschen Reichsbank, 1880, (im Holtzendorffs Deutschen Zeit- und Streitfragen IX. 133/34.)

Hoppenstedt, Zum Checkgesetz Berlin 1892.

Derselbe, Ein zweites Wort zum Checkgesetz Berlin 1892.

Kapp, Der Check, in der Zeitschrift f. Handelsrecht. Bd. XXX. S. 325—401, 1885.

Koch, Über Giroverkehr und den Gebrauch von Checks als Zahlungsmittel. Berlin 1878.

Derselbe, Über Bedürfnis und Inhalt eines Checkgesetzes, Berlin 1883.

Derselbe, Empfiehlt sich eine gesetzgeberische Regelung des Checkverkehrs? Gutachten für d. 17. Juristentag I. S. 1—31. 1884.

Kuhlenbeck, Der Check. Leipzig 1890.

Macleod, The Theory and Practise of Banking. 4. ed. London 1883.

Pavlíček, Der Check. Wien 1898.

Rauchberg, Der Clearing- und der Giroverkehr in Österreich-Ungarn und im Auslande. Wien 1897.

Riesser, Zur Revision des Handelsgesetzbuches, 1889. (Beilageheft zu Bd. XXXV. der Zeitschrift f. Handelsrecht.) II. S. 233—283.

Siemens, Die Lage des Chequewesens in Deutschland. Berlin 1883.

Simonson, Über Giro- und Chequeverkehr in Deutschland, im Jahrb. f. Gesetzgeb. u. Verwalt. N. F. Bd. VIII. S. 135—156 (1884.)

Derselbe im Archiv für Handelsrecht 1887. Bd. 47. S. 5 ff.

Stenographische Berichte der 137. und 172. Reichstagssitzung 1900.

Tobisch, Der Check- und Clearingverkehr des k. k. österreichischen Postsparkassenamtes. In d. Jahrbüchern f. Nationalökonomie u. Statistik. Dritte Folge. Bd. IV. 1892.

Unger, Handeln auf fremde Gefahr.

Zur Regelung des von der Postverwaltung einzuführenden Scheckverkehrs wird nachstehende Postscheckordnung erlassen.

§ 1.

Beitritt zum Postscheckverkehre.

Zur Teilnahme an dem Scheckverkehre kann jede Privatperson, Handelsfirma, öffentliche Behörde, juristische Person oder sonstige Vereinigung oder Anstalt zugelassen werden, indem ihr bei einem Postscheckamt ein Konto eröffnet wird.

Die Eröffnung eines Kontos erfolgt in der Regel bei dem Scheckamte des Wohnsitzes, auf Verlangen auch bei einem anderen Scheckamt oder bei mehreren Scheckämtern.

Zu dem Antrag auf Eröffnung eines Kontos ist das von den Scheckämtern und den Postanstalten unentgeltlich zu verabfolgende Formular zu verwenden. Der Antrag ist bei der Postanstalt des Wohnorts des Antragstellers abzugeben. Wird der Antrag von einer juristischen Person oder sonstigen Vereinigung oder von einer Anstalt gestellt, so müssen ihre Vertreter sich durch Vorlegung eines amtlichen Zeugnisses als solche ausweisen.

Bei jedem neuen Konto muss der Kontoinhaber so bezeichnet werden, dass einer Verwechselung mit anderen Kontoinhabern thunlichst vorgebeugt werde.

Wird der Antrag genehmigt, so hat der Antragsteller innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Scheckamts, dass ihm ein Konto eröffnet worden sei, eine Stamm-

einlage von 100 Mk. mittelst einer Zahlkarte (§ 3) einzuzahlen. Wird die Stammeinlage in dieser Frist nicht eingezahlt, so wird das Konto wieder gelöscht.

Mit der Benachrichtigung von der Eröffnung des Kontos erhält der Antragsteller vom Scheckamte durch Einschreibsendung mit dem Vermerk „Eigenhändig“ ein Formular zur Abgabe der Unterschriften derjenigen Personen, welche zur Verfügung über das Guthaben mittelst Schecks berechtigt sein sollen. Das Formular mit den Unterschriften ist an das Scheckamt zurückzustellen.

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, das ihm vom Scheckamt übersandte, im vorhergehenden Absatze bezeichnete Formular bis zur Rückgabe sorgfältig zu verwahren, damit es nicht von einem Dritten zur Einreichung gefälschter Unterschriften an das Scheckamt benutzt werden kann. Alle Nachtheile, die daraus entstehen, dass das Formular von einem anderen als dem Kontoinhaber benutzt ist, hat der Kontoinhaber zu tragen.

Tritt bezüglich der Personen, die zur Verfügung über das Guthaben mittelst Schecks berechtigt sind, eine Aenderung ein, so hat der Kontoinhaber bei dem Scheckamte die Uebersendung eines neuen Formulars zur Abgabe der Unterschriften der Personen, die zur Ausstellung von Schecks berechtigt sein sollen, zu beantragen. Auf die Uebersendung des Formulars an den Kontoinhaber und auf die Rücksendung des Formulars an das Scheckamt finden die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze entsprechende Anwendung.

Die dem Scheckamte mitgeteilten Unterschriften bleiben solange für den Kontoinhaber verbindlich, bis dem das Konto führenden Scheckamte schriftlich Anzeige von dem Erlöschen der Vertretungsbefugnis gemacht worden ist.

Ueber die Inhaber eines Kontos wird von jedem Scheckamt eine Liste geführt und auf dem Laufenden erhalten, deren Veröffentlichung der Postverwaltung in der ihr geeignet erscheinenden Weise vorbehalten bleibt.

§ 2.

Portofreiheit der Sendungen im Scheckverkehre.

Die Schreiben der Scheckämter und der Postämter an die Kontoinhaber werden im Scheckverkehr als Dienstsache portofrei befördert.

Als Dienstsachen werden auch die an die Scheckämter einzusendenden Schecks (§ 12 Abs. 6, § 13 Abs. 4) portofrei befördert, wenn deren Versendung seitens der Absender in den von den Scheckämtern zu beziehenden besonderen Briefumschlägen erfolgt.

§ 3.

Einzahlungen. Allgemeine Vorschriften.

Einzahlungen im Scheckverkehre können bewirkt werden mittelst:

1. Zahlkarte (§ 4),
2. Postanweisungen (§ 5),
3. Postschecks (§ 6).

Die Höhe des Guthabens eines Kontos unterliegt keiner Beschränkung.

Von jeder auf dem Konto gebuchten Einzahlung wird der Kontoinhaber durch Uebersendung eines Kontoauszugs benachrichtigt.

§ 4.

I. Einzahlungen mittelst Zahlkarten.

Formulare für Zahlkarten werden von den Scheckämtern in Heften von wenigstens 10 Stück zum Preise von 1½ Pf. für jedes Stück an die Kontoinhaber ausgegeben. Sie werden von dem Scheckamte mit der Kontonummer und dem Namen und Wohnorte des Kontoinhabers, für dessen Konto die Einzahlungen erfolgen sollen, versehen. Ausnahmen können aus besonderen Gründen von der Postverwaltung zugelassen werden.

Den Formularen für Zahlkarten ist ein Abschnitt für Mitteilungen an den Kontoinhaber und ein Formular eines Einlieferungsscheines angefügt.

Mittelst Zahlkarte können Einzahlungen nur für das in der Karte selbst angegebene Konto gemacht werden und zwar sowohl vom Kontoinhaber selbst als auch von jeder anderen Person.

Die Verwendung von Zahlkarten, die nicht von dem zuständigen Scheckamt ausgegeben worden sind, ist nicht gestattet.

Die Ausfüllung der Zahlkarten ist mit Tinte oder durch Druck zu bewirken. Der Geldbetrag ist in der Reichswährung anzugeben. Die Marksumme muss in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Zahlkarten, auf denen Ausschabungen, Durchstreichungen oder Abänderungen irgend welcher Art in dem vorgedruckten Texte oder in den Beträgen vorgenommen worden sind, werden nicht angenommen.

Der der Zahlkarte beigefügte Abschnitt, welcher stets von dem Absender auszufüllen ist, wird vom Scheckamt an den Kontoinhaber übersandt. Auf der vorderen Seite des Abschnitts können kurze auf die Einzahlung bezügliche Buchungsvermerke, wie „Zur Rechnung vom . . . .“, die Buchungsnummer etc., hinzugefügt werden.

Wird die Rückseite des Abschnitts zu Mitteilungen benutzt, so muss der Abschnitt frankirt werden. Das Porto beträgt 5 Pf. Die Freimarke ist auf die Vorderseite des Abschnitts zu kleben.

Einzahlungen mittelst Zahlkarte können bei jeder Postanstalt und bei der Kasse eines jeden Scheckamts bewirkt werden.

Der Höchstbetrag der auf eine Zahlkarte zulässigen Einzahlung wird auf 10000 Mk. festgesetzt.

Ueber den eingezahlten Betrag wird eine Einlieferungsbescheinigung erteilt. In das mit der Zahlkarte verbundene Formular für den Einlieferungsschein ist von dem Einzahler mit Tinte oder durch Druck der Geldbetrag, über den die Zahlkarte lautet, einzutragen und zwar die Marksumme in Buchstaben.

Die eingelieferte Zahlkarte gelangt an das zuständige Scheckamt, das den eingezahlten Betrag dem Kontoinhaber gutschreibt und diesen durch den Kontoauszug (§ 3) unter Beifügung des Abschnitts der Zahlkarte hiervon benachrichtigt.

Den Landbriefträgern können auf ihren Bestellgängen Zahlkarten über Beträge bis 800 Mk. zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Postordnung vom 11. Juni 1892 § 29 IV. entsprechende Anwendung. Für jede dem Landbriefträger auf seinem Bestellgang übergebene Zahlkarte gelangt eine Einsammlungsgebühr von 5 Pf., die im Voraus entrichtet werden muss, zur Erhebung.

§ 5.

2. Einzahlungen mittelst Postanweisungen.

1. Jeder Kontoinhaber kann bei dem Postamte, durch welches er seine Postsendungen empfängt, den schriftlichen Antrag stellen, dass die für ihn eingehenden Postanweisungen, mit Ausnahme der telegraphischen und der durch Eilboten zu bestellenden Postanweisungen, seinem Postscheckkonto gutgeschrieben werden.

Das Postamt überweist in diesem Falle den dem Kontoinhaber gutzuschreibenden Betrag der Postanweisungen täglich mittelst einer auf das Konto des Empfängers der Postanweisungen lautenden Zahlkarte dem Scheckamt und erteilt dem Kontoinhaber eine Einlieferungsbescheinigung. Der Kontoinhaber hat hierzu einen entsprechenden Bestand an Zahlkarten dem Postamte zu überweisen und den Bestand stets rechtzeitig zu ergänzen.

Die Postanweisungen werden dem Kontoinhaber zur Abholung bereit gestellt oder durch die bestellenden Boten gegen Erhebung des tarifmässigen Bestellgeldes für jede Postanweisung überbracht. Der Kontoinhaber hat über Stückzahl und Betrag der ihm behändigten und von ihm angenommenen Postanweisungen, ohne dass es einer weiteren Quittungsleistung bedarf, ein Anerkenntnis zu erteilen und

sie an die Ausgabestelle des Postamts oder an den bestellenden Boten zurückzugeben. Die Abschnitte der Postanweisungen werden von ihm zurückbehalten.

2. Jedem Kontoinhaber steht es frei, die Postanweisungen, die er von Dritten zu empfangen hat, unmittelbar an das Scheckamt, bei dem er ein Konto hat, unter Angabe seines Kontos adressiren zu lassen.

3. Jeder Kontoinhaber kann verlangen, dass die eingezogenen Postauftrags- und Nachnahmebeträge unmittelbar seinem Postscheckkonto überwiesen werden. In diesem Falle ist am Fusse des Postauftragsformulars oder unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrags der Vermerk zu setzen: „Betrag an das Postscheckamt in H. . . . . zur Gutschrift auf das Konto Nr. . . . des N. . . . in M. . . . . zu überweisen.“

Die Postanstalt, welche die Postauftrags- oder die Nachnahmepostanweisung ausfertigt, adressirt diese an das angegebene Scheckamt und giebt auf dem Abschnitte der Postanweisung ausser dem Namen des Empfängers des Postauftrages oder der Nachnahme den Namen und Wohnort des Absenders sowie die Nummer seines Scheckkontos an.

In den unter 2 und 3 bezeichneten Fällen wird der Abschnitt der Postanweisung dem Kontoinhaber von dem Scheckamte mit dem Kontoauszuge zugesandt.

§ 6.

3. Einzahlungen mittelst Postschecks.

Die für Kontoinhaber von anderen Kontoinhabern mittelst Schecks angewiesenen Beträge werden dem Konto des Empfängers gemäss den Bestimmungen im § 12, Abs 4 und § 13, No. 1 gutgeschrieben.

§ 7.

Rückzahlungen. Allgemeine Vorschriften.

Der Kontoinhaber kann über sein durch Kontoauszug ihm mitgeteiltes Guthaben, soweit es die Stammeinlage von

100 Mk. (§ 1) übersteigt, in beliebigen Teilbeträgen mittelst Schecks jederzeit verfügen. Zu Schecks dürfen nur Formulare benutzt werden, die vom zuständigen Scheckamte bezogen worden sind.

Die Scheckformulare werden in Heften von 50 Stück zum Preise von 1 Mk. 50 Pfg. für das Heft ausgegeben.

Bestellungen auf Scheckhefte müssen von dem Kontoinhaber oder seinem Bevollmächtigten, der sich durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Vollmacht auszuweisen hat, unterschrieben sein.

Die Schecks werden vom Scheckamte mit dem Namen und Wohnorte des Kontoinhabers sowie mit der Nummer des Kontos und ausserdem mit einer fortlaufenden Nummer bedruckt.

§ 8.

Aufbewahrung der Scheckformulare.

Der Kontoinhaber trägt alle Nachteile, die durch Verlust oder sonstiges Abhandenkommen der Scheckformulare entstehen.

Die Formulare sind daher vom Kontoinhaber sorgfältig aufzubewahren. Im Falle des Abhandenkommens von Formularen ist das zuständige Scheckamt sofort zu benachrichtigen, damit die Zahlung an einen Unberechtigten, wenn noch möglich, verhindert wird.

Verdorbene Scheckformulare sind kreuzweise zu durchstreichen und an das Scheckamt zurückzuliefern, welches die Formulare ausgegeben hat. Eine Erstattung des Preises für solche Formulare findet nicht statt (§ 18, Abs. 3).

§ 9.

Die Ausstellung von Schecks.

Der Scheck kann nur über einen Betrag ausgestellt werden, der innerhalb des verfügbaren Guthabens gelegen ist, jedoch höchstens über 10000 Mk. Schecks, die das verfügbare Guthaben übersteigen, werden vom Scheckamte nicht eingelöst.

Stellt ein Kontoinhaber wiederholt Schecks über einen sein verfügbares Guthaben übersteigenden Betrag aus, so kann das Scheckamt die Kündigung des Kontos (§ 18, Abs. 2) aussprechen.

Die Scheckformulare sind mit Tinte oder durch Druck auszufüllen.

Die Scheckformulare dürfen nur von dem Kontoinhaber und für das Konto, mit dessen Namen und dessen Nummer sie vom Scheckamte bedruckt worden sind, oder von einer von diesem Kontoinhaber zur Ausstellung von Schecks ermächtigten Person, deren Unterschrift gemäss § 1 bei dem Scheckamte niedergelegt ist, ausgefüllt werden. Einer anderen Person dürfen Scheckformulare nicht überlassen werden.

Der Scheck muss enthalten:

1. die Angabe des Ortes, des Monatstags und des Jahres der Ausstellung,
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme,
3. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma.

Zu 2. Die Marksumme muss in Zahlen und Buchstaben angegeben werden. Bleibt ein Zwischenraum zwischen der in Buchstaben angegebenen Marksumme und dem Vordrucke „Mark", so ist er mit einem starken Striche auszufüllen.

Die Marksumme hat der Aussteller ferner unter Benutzung der an dem Scheckformulare befindlichen Kontrolzahlen derart darzustellen, dass er in jeder der vorgedruckten Zahlenreihen der Tausender, Hunderter, Zehner und Einer die zur Bildung der Marksumme erforderlichen Ziffern durch einen Ausschnitt kenntlich macht oder mit starken Tintenstrichen kreuzweise durchstreicht. Umfasst die darzustellende Summe nicht sämtliche vier Zahlenreihen, so ist in jeder der höheren Zahlenreihen die Ziffer Null durch einen Ausschnitt kenntlich zu machen oder in der angegebenen Weise durchzustreichen.

Ist die Darstellung der Marksumme durch die Kontrolezahlen versehentlich unterblieben, so hängt es von dem Ermessen des Scheckamts ab, ob der Scheck von ihm eingelöst werden soll oder nicht.

Zu 3. Die Unterschrift auf dem Scheck muss mit derjenigen übereinstimmen, welche bei dem Scheckamte niedergelegt worden ist. Für den Fall, dass sich die Zeichnung einer Unterschrift im Laufe der Zeit wesentlich verändern sollte, muss bei dem Scheckamte die Unterschrift von neuem nach Massgabe der Bestimmungen im § 1, Abs. 8 niedergelegt werden.

Schecks, an denen Ausschabungen, Änderungen vorgenommen worden sind oder die Zusätze zwischen den Zeilen oder solche Zusätze enthalten, die nicht dem Vordrucke des Scheckformulars entsprechen, werden zurückgewiesen. Weichen die Angaben über den Geldbetrag von einander ab, so gilt nur der geringere Betrag.

Der Kontoinhaber trägt alle Nachteile, die dadurch entstehen, dass die in den Scheckformularen offen gelassenen Stellen nicht in einer eine Fälschung ausschliessenden Weise ausgefüllt werden oder dass es unterlassen wird, die Marksumme durch die Kontrolzahlen vorschriftsmässig darzustellen.

§ 10.

Einlösung der Schecks.

Die Einlösung des Schecks erfolgt nur gegen seine Aushändigung. Der Scheck ist spätestens am 14. Tage nach Ablauf des Tages der Ausstellung bei dem zuständigen Scheckamte vorzulegen. Fällt des Ende dieser Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so kann die Vorlegung noch am nächstfolgenden Werktag erfolgen. Wird ein Scheck nach Ablauf dieser Frist vorgelegt, so kann das Scheckamt die Einlösung des Schecks ablehnen. Der Scheck ist bei der Vorlegung zahlbar. Die Angabe einer anderen Zahlungszeit macht den Scheck ungültig.

Wird ein Scheck einem unzuständigen Scheckamt übersandt, so hat dieses zwar den Scheck an das zuständige Amt weiterzusenden, die Nachteile, welche dadurch entstehen, dass der Scheck in solchen Fällen bei dem zuständigen Scheckamte verspätet eingeht, hat jedoch in jedem Falle der Einlieferer des Schecks zu tragen.

Von jeder auf dem Konto gebuchten Rückzahlung wird der Kontoinhaber durch Uebersendung eines Kontoauszugs benachrichtigt.

§ 11.

Arten des Schecks.

Der Scheck kann ausgestellt werden in Form

1. eines Kassenschecks (§ 12),
2. eines Namenschecks (§ 13).

§ 12.

Kassenschecks.

Kassenscheck ist ein solcher Scheck, in welchem kein Zahlungsempfänger bezeichnet ist. Er kann von jedem Inhaber bei der Kasse des Scheckamts zur Einlösung vorgelegt werden.

Derjenige, welche den ordnungsmässig ausgestellten Scheck bei der Kasse des Scheckamts abgiebt, erhält den Betrag bei Sicht, vorausgesetzt, dass das verfügbare Guthaben des Kontoinhabers ausreicht.

Wird der Scheck nach Ablauf von 14 Tagen (§ 10 Abs. 1) vorgelegt, so muss das Scheckamt die Einlösung ablehnen, wenn der Scheck vom Aussteller vor der Auszahlung widerrufen worden ist.

Der Inhaber eines Scheckkontos kann den Betrag eines ihm ausgehändigten Kassenschecks seinem Konto gutschreiben lassen. Er hat einen dahingehenden Antrag auf der Rückseite des Schecks zu vermerken und den Scheck an dasjenige Scheckamt einzusenden, welches das Konto des Scheckausstellers führt.

Der Inhaber eines Kassenschecks kann die Zusendung des Betrages des Schecks bei dem Scheckamte beantragen, bei dem der Aussteller sein Konto hat. Der Antrag ist auf der Rückseite des Schecks zu vermerken. Die Übersendung des Geldes erfolgt nur mittelst Postanweisung unter Abzug des Frankos.

Es liegt im Interesse der schleunigen Bearbeitung der bei dem Scheckamt eingehenden Schecks, dass bei der Einsendung der Schecks die für diesen Zweck besonders hergestellten Briefumschläge, welche von dem Scheckamte zum Preise von 15 Pfg. für 10 Stück zu beziehen sind, benutzt werden.

§ 13.

Namenschecks.

Namenscheck ist ein solcher Scheck, auf dessen Rückseite vom Aussteller ein bestimmter Zahlungsempfänger bezeichnet ist. Der Aussteller eines Namenschecks kann sich selbst als Zahlungsempfänger bezeichnen.

Der vom Aussteller benannte Zahlungsempfänger ist nicht berechtigt, auf dem Scheck an seiner Stelle eine andere Person oder Firma anzugeben, an die die Zahlung geleistet werden soll.

Die Adresse des Zahlungsempfängers muss auf der Rückseite des Schecks so bestimmt angegeben werden, dass jeder Ungewissheit vorgebeugt wird. Der Aussteller des Schecks hat den Vermerk, in dem der Zahlungsempfänger bezeichnet ist, zu unterschreiben. Der Scheck ist an dasjenige Scheckamt einzusenden, bei welchem der Aussteller sein Konto hat.

Auf die Einsendung der Namenschecks an das Scheckamt findet die Vorschrift des § 12 Abs. 6 Anwendung.

Der Namenscheck wird vom Scheckamte beglichen mittelst

1. Gutschrift auf ein anderes Konto (Ausgleichverkehr),
2. Zahlungsanweisung oder
3. Postanweisung.

Zu 1. Hat der Zahlungsempfänger ein Konto bei demselben oder einem anderen Scheckamte, so wird der Betrag des Schecks von dem Konto des Scheckausstellers ab- und auf dem Konto des Empfängers gutgeschrieben, wenn nicht auf der Rückseite des Schecks besonders vermerkt ist, dass die Begleichung nicht durch Gutschrift, sondern durch Baarzahlung erfolgen soll, oder wenn nicht der Zahlungsempfänger ein- für allemal erklärt hat, dass alle zu seinen Gunsten ausgestellten Namenschecks nicht seinem Konto gutgeschrieben, sondern an ihn baar ausgezahlt werden sollen.

Wird das Konto des Zahlungsempfängers bei einem anderen Scheckamte geführt, so kann die Gutschrift auf seinem Konto nur erfolgen, wenn das Konto dem Scheckamte, welches das Konto des Scheckausstellers führt, bekannt ist, oder wenn auf der Rückseite des Schecks das Konto des Zahlungsempfängers angegeben ist.

Zu 2. Hat der Zahlungsempfänger kein Postscheckkonto, oder ist die Baarzahlung ausdrücklich beantragt worden, so stellt das Scheckamt über den zu zahlenden Betrag eine Zahlungsanweisung aus, auf Grund deren die Zahlung bei derjenigen Postanstalt erfolgt, in deren Bestellbezirk der Empfänger nach der auf der Rückseite des Schecks angegebenen Adresse sich aufhält. Die Zahlungsanweisungen werden dem Empfänger, sofern er seine Postsachen nicht von der Postanstalt abholt, im Wege der Bestellung zugeführt.

Die baaren Geldbeträge werden nur insoweit durch die bestellenden Boten abgetragen, als der Betrag der Zahlungsanweisung die Summe von 800 Mark nicht übersteigt. Lautet die Zahlungsanweisung über einen höheren Betrag, so erstreckt sich die Bestellung nur auf die Zahlungsanweisung, während der zugehörige Geldbetrag von der Postanstalt abzuholen ist.

Für die Abtragung der Zahlungsanweisungen mit dem Geldbetrage werden dieselben Bestellgebühren wie für die Abtragung der Postanweisungen erhoben.

Die in den §§ 40, 42 und 43 der Postordnung hinsichtlich der Postanweisungen erlassenen Bestimmungen haben auf die Zahlungsanweisungen gleichmässige Anwendung zu finden.

Zu 3. Wohnt der Zahlungsempfänger im Auslande, so kann, falls dieser nicht ein Konto (§ 1) hat, die Zahlung nur erfolgen, wenn die Übersendung des Betrags mittelst Postanweisung möglich ist; das Scheckamt fertigt über den zu zahlenden Betrag eine oder mehrere Postanweisungen aus.

Das Franko für die Postanweisungen wird mit dem abzusendenden Betrage vom Guthaben des Scheckausstellers abgeschrieben.

§ 14.

Abzweigung eines Teiles des Guthabens zur Abhebung in Raten bei einem Postamte.

Wünscht der Aussteller eines Namenschecks, in dem er sich selbst als Zahlungsempfänger bezeichnet hat, den Betrag bei einem Postamt in Teilzahlungen zu erheben, so hat er auf der Rückseite des Schecks den zusätzlichen Vermerk hinzuzufügen: „Zur Abhebung in Teilbeträgen beim Postamt in N.“ In diesem Falle wird der Betrag des Schecks seitens des Scheckamts als Rückzahlung vom Konto abgeschrieben und mittelst Zahlungsanweisung dem angegebenen Postamte mit der Bestimmung überwiesen, dass der Kontoinhaber den Betrag ganz oder in beliebigen Teilbeträgen bei dem Postamt entweder selbst abheben oder durch andere abheben lassen darf.

Die Abhebung kann nur in Beträgen von mindestens 50 Mark und nur mittelst Kassenschecks erfolgen, auf deren Rückseite vom Aussteller der von ihm unterschriftlich zu vollziehende Vermerk zu setzen ist, dass der Betrag des Schecks bei dem das abgezweigte Guthaben führenden Postamte zahlbar sein solle.

Auf diese Schecks finden die Vorschriften der §§ 9, 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

Damit die Prüfung der Unterschrift unter diesen Postamtsschecks bei dem Postamt erfolgen kann, hat der Kontoinhaber bei der Einsendung des Hauptschecks an das Scheckamt seine eigene Unterschrift und die Unterschriften derjenigen Personen, welche zur Verfügung über sein abgezweigtes Guthaben bei dem Postamte mittelst Schecks berechtigt sein sollen, auf einem besonderen Bogen beizufügen.

Personen, deren Unterschriften dem Scheckamte nicht bereits gemäss § 1 mitgeteilt worden sind, können nicht ermächtigt werden, über das abgezweigte Guthaben zu verfügen.

Das zur Abhebung bei einem Postamte vom Hauptkonto abgezweigte Guthaben eines Kontoinhabers darf den Betrag von 2000 Mk. nicht übersteigen. Sind von dem Tage ab, an welchem die Zahlungsanweisung zur Abhebung in Teilbeträgen beim Postamt eingegangen ist, zwei Monate verstrichen, ohne dass die völlige Abhebung des abgezweigten Guthabens erfolgt ist, so wird der nicht abgehobene Betrag von dem Postamt an das Scheckamt zurück überwiesen und hier auf dem Konto des Kontoinhabers als Einzahlung gebucht.

§ 15.

Widerruf eines Namenschecks.

Dem schriftlichen oder telegraphischen Widerruf eines Namenschecks ist vom Scheckamte stattzugeben, wenn die vom Scheckamt auszufertigende Zahlungsanweisung oder Postanweisung sich noch bei dem Scheckamte befindet, oder wenn die Buchung der Gutschrift auf dem Konto des Empfängers noch nicht erfolgt ist.

§ 16.

Verzinsung des Guthabens.

Das Guthaben des Kontos mit Ausschluss der Stammeinlage (§ 1) wird mit 1,$_2$ Prozent jährlich verzinst. Beträge unter einer Mark werden nicht verzinst. Die Ver-

zinsung beginnt mit dem auf die Buchung der Einzahlung folgenden 16. desselben Monats oder, falls die Buchung nach dem 15. des Monats erfolgt, mit dem 1. des folgenden Monats und endigt mit Ablauf des letzten Tages des der Abschreibung vom Konto voraufgegangenen Monats oder, falls die Abschreibung nach dem 15. des Monats erfolgt, mit dem 15. desselben Monats.

Die Zinsen werden am Schlusse des Rechnungsjahrs dem Guthaben zugeschrieben.

Bevor die Zuschrift erfolgt ist, kann der Kontoinhaber über die Zinsen, abgesehen von dem Falle der Kündigung des ganzen Kontos, nicht verfügen.

Für die Zinsenberechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen angenommen.

§ 17.

Änderungen in den Verhältnissen eines Kontoinhabers.

Aenderungen in den rechtlichen Verhältnissen eines Kontoinhabers, die für sein Scheckkonto von Bedeutung sind, müssen dem zuständigen Scheckamte mitgeteilt und durch Vorlegung öffentlicher Urkunden nachgewiesen werden. Unterbleibt diese Mitteilung, so hat das Scheckamt den etwa aus seiner Unkenntnis der eingetretenen Aenderungen entstehenden Schaden nicht zu vertreten.

Hat ein Kontoinhaber dem Scheckamte gegenüber eine dritte Person bevollmächtigt, so bleibt die Vollmacht solange in Kraft, bis dem Scheckamte schriftlich von dem Erlöschen Anzeige gemacht worden ist.

§ 18.

Ausstritt aus dem Scheckverkehre.

Der Inhaber eines Kontos kann jederzeit aus dem Scheckverkehr ausscheiden. Er hat den Austritt schriftlich bei dem zuständigen Scheckamt anzuzeigen. Das Guthaben einschliesslich der Stammeinlage wird ihm binnen 1 Monat, vom Tage nach dem Eingange seiner Erklärung beim Scheckamte, zurückgezahlt Das Recht des Kontoinhabers, während

dieser Frist über sein Guthaben, soweit es die Stammeinlage übersteigt, mittelst Schecks zu verfügen, wird hierdurch nicht berührt.

Andererseits steht auch dem Scheckamt im Falle einer missbräuchlichen Benutzung des Kontos das Recht zu, dem Kontoinhaber das Konto zur sofortigen Zurückzahlung des Guthabens durch ein Schreiben mit Zustellungsurkunde zu kündigen.

Vor der Rückzahlung der Stammeinlage hat der Kontoinhaber die noch in seinen Händen befindlichen Zahlkarten und Scheckformulare an das Scheckamt zurückzureichen. Eine Erstattung des Preises für verdorbene oder für solche Zahlkarten und Scheckformulare und Briefumschläge, deren Verwendung in Folge des Ausscheidens des Kontoinhabers aus dem Scheckverkehr unmöglich geworden ist, findet nicht statt.

Im Falle des Erlöschens des Kontos wird der Betrag des Guthabens einschliesslich der Stammeinlage und der Zinsen dem Kontoinhaber durch Postanweisung oder Brief mit Wertangabe unter Abzug des hierfür erforderlichen Frankos übersandt.

Werden nach dem Erlöschen eines Kontos noch Einzahlungen für dieses geleistet, so werden die Beträge den Einzahlern zurückgezahlt.

§ 19.

Gebühren

Im Scheckverkehre werden folgende Gebühren erhoben:

1. eine Grundgebühr für jede auf dem Konto bewirkte Buchung (Zuschrift oder Abschrift). Diese Gebühr beträgt
   bei Buchungen bis 5 Mk. . . . . 5 Pfg.,
   „ „ „ 5 „ . . . . . 10 „
2. eine Rückzahlgebühr für jede vom Konto abgeschriebene Rückzahlung, die nicht mittelst Gutschrift auf ein anderes Konto (§ 12 Abs. 4 und § 13 zu 1) erfolgt. Diese Gebühr beträgt
   bei Rückzahlungen
   bis 3000 M. . . . . ¼ vom Tausend,

bei Rückzahlungen über 3000 Mk. { 1/4 vom Tausend von 3000 Mk. und 1/8 vom Taus. von dem Mehrbetrage.

Von der Rückzahlgebühr befreit sind diejenigen Beträge, welche vom Scheckamte mittelst Postanweisung zur Absendung gelangen;

3. eine Abhebungsgebühr von 10 Pfg. für jede Abhebung von einem auf Grund des § 14 abgezweigten Guthaben bei dem Postamte,
4. für jeden beim Scheckamte eingegangenen Widerruf eines Schecks (§ 12 Abs. 3 und § 15) eine Gebühr von . . . . . 50 Pf.

Die Einziehung der Gebühren sowie der für Zahlkarten, Scheckformulare und Briefumschläge zu zahlenden Kaufpreise geschieht durch Abschreibung von dem zur Zahlung verpflichteten Konto. Die Grundgebühren und die Rückzahlgebühren werden in der Regel gleichzeitig nach 50 Buchungen (Nr. 1) berechnet. Der Gesammtbetrag der Rückzahlgebühren ist auf 5 Pf. nach oben abzurunden. Die Abschreibungen der Gebühren unterliegen keiner Rückzahlgebühr.

Für Einzahlungen, die auf das Konto einer öffentlichen Behörde erfolgen, kann die Einziehung der Gebühren seitens der obersten Postbehörde anderweitig geregelt werden.

§ 20.

Gewährleistung.

Seitens der Postverwaltung wird eine Gewähr für rechtzeitige Buchung der Einzahlungen auf den Konten und für rechtzeitige Ausführung der dem Scheckamte mittelst Schecks erteilten Aufträge nicht geleistet.

§ 21.

Inkrafttreten.

Der Zeitpunkt, mit dem gegenwärtige Postscheckordnung in Kraft tritt, wird einer besonderen Bestimmung verbehalten.

B. Angerstein, Wernigerode-Harz.